



Skriptum zur Vorbereitung für die Staatskundeprüfung

LANDESBÜRGERRECHT (FL)

Herausgeber: Ausländer- und Passamt (APA), Vaduz
Jahrgang: 09/2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Geografie – Bevölkerung	5
	Staatswappen – Flagge	7
	Hymne.....	7
2.	Wirtschaft – Erwerbsleben	8
	Die wirtschaftliche Situation.....	8
	Beschäftigung	8
	Wertschöpfung der liechtensteinischen Wirtschaft.....	9
	Soziale Sicherheit und Gesundheit	10
	Die Vorsorge in Liechtenstein nach dem Drei-Säulen-Prinzip	11
3.	Geschichte des Fürstentums Liechtenstein – Abriss	12
	Der Name „Liechtenstein“	12
	Entstehung des Fürstentums Liechtenstein	13
	Französische Revolution und Neuordnung Europas.....	14
	Kleinstaat und Souveränität	14
	Absolutismus und Revolution.....	14
	Das Ende des Absolutismus.....	15
	Militärpflicht in Liechtenstein.....	16
	Erster Weltkrieg (1914 - 1918) und die Auswirkungen	16
	Zollvertrag mit der Schweiz	16
	Zweiter Weltkrieg (1939 - 1945).....	17
	Zusammenarbeit in Europa nach 1945.....	17
	Internationale Organisationen	18
4.	Das Staatswesen	19
	Elemente des Staates	19
	Zentrale Staatsverwaltung.....	19
5.	Grundsätze der Verfassung von 1921 (Stand 2003)	20
	Der Dualismus.....	20
	Gewaltenteilung	20
	Die vier Prinzipien der Verfassung.....	21
	Aus der Verfassung von 1921 (Stand 2003)	23
	Der Landesfürst	23
	Die Fürstliche Regierung.....	24
	Der Landtag	25

Der Landesausschuss	26
Die Entstehung politischer Parteien	27
Die Macht der Landeszeitungen	27
Demokratie und Fortschritt	28
Neue politische Bewegungen	28
Parteien im Landtag.....	28
Das liechtensteinische Wahlsystem	31
Das Wahl- und Stimmrecht	31
Proporzwahlsystem	31
Wahlzweck - Wahlvorschlag.....	31
Wie wähle ich richtig?	31
Das Wahlergebnis.....	32
Politische Volksrechte: Initiative und Referendum	33
6. Rechte und Pflichten - Rechtspflege.....	34
Grundrechte	34
Rechte und Pflichten im Einzelnen	35
Pflichten.....	37
Volljährigkeit - Wahlrecht.....	37
Rechtspflege	37
7. Das Liechtensteinische Bildungswesen	39
Kindergarten und Primarschule.....	39
Schulpflicht	39
Sonderschulung	39
Weiterführende Schulen	40
Ausbildungsangebot nach der obligatorischen Schulpflicht und Studium.....	40
Staatliche Ausbildungsbeihilfen	41
8. Kleinstaat und Tradition	42
Identität eines Staates.....	42
Bräuche und Traditionen	42
Wichtige Festtage und Ereignisse im Jahresverlauf	44
9. Tafelbilder.....	46
10. Worterklärung	57
11. Fragen zur Repetition der einzelnen Kapitel	62

1. Geografie – Bevölkerung

Das Fürstentum Liechtenstein zählt zu den kleinsten Staaten Europas und liegt zwischen der Schweiz und Österreich. Die **Landesgrenzen** verlaufen im Westen in der Mitte des Rheines, im Süden und Osten entlang der Gebirgszüge des Rätikon. In der **Schweiz** sind die Kantone St. Gallen im Westen und Graubünden im Süden unsere Nachbarn, in **Österreich** ist es das Bundesland Vorarlberg.

Das im Norden des Landes gelegene Ruggeller Riet ist mit 430 m der tiefste Punkt des Landes, der Grauspitz im Süden ist mit 2599 m der höchste Punkt. Trotz der alpinen Lage gilt das Klima als eher mild.

Die sommerlichen Temperaturen laden zum Baden ein, während im Winter im Berggebiet (Malbun) Skifahren möglich ist. Ein besonderes klimatisches Phänomen ist der **Föhn**. Dieser warme, trockene Fallwind aus südlicher Richtung sorgt zwar für sonniges Wetter, kann aber sehr hohe Windgeschwindigkeiten erreichen.



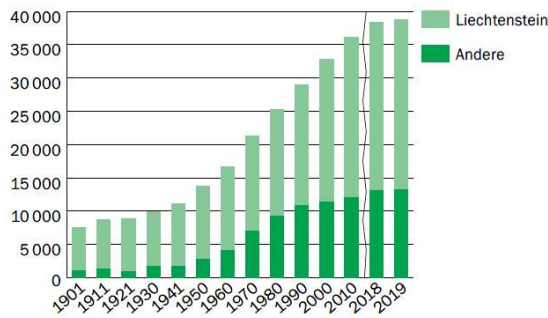
Bild: Fürstentum Liechtenstein und seine Gemeinden

Das **Staatsgebiet** umfasst die beiden **Landschaften Oberland** und **Unterland** mit einer Fläche von 160 km² und besteht aus elf Gemeinden. Die Gemeinden Vaduz, Balzers, Planken, Schaan, Triesen und Triesenberg bilden die Landschaft Oberland, die Gemeinden Eschen, Gamprin, Mauren, Ruggell und Schellenberg die Landschaft Unterland (Art. 1 Landesverfassung (LV)). **Hauptort** und somit Sitz der Regierung, des Landtages und des Landesfürsten ist **Vaduz**.

Bevölkerung: Im Fürstentum Liechtenstein leben derzeit ca. 39'100 Einwohner (Stand Ende 2020). Knapp zwei Drittel der Einwohner besitzen das liechtensteinische Landesbürgerrecht, etwas mehr als ein Drittel sind Ausländer. Das Landesbürgerrecht erhalten Kinder durch Geburt, wenn der Vater oder die Mutter das liechtensteinische **Landesbürgerrecht** besitzen. Ausländer können das liechtensteinische Landesbürgerrecht durch Aufnahme infolge Eheschliessung mit einem liechtensteinischen **Landesbürger** erwerben oder durch Aufnahme im erleichterten oder ordentlichen Verfahren. Für die Erlangung des liechtensteinischen Landesbürgerrechtes ist, mit Ausnahme der Geburt, ein Antrag an die Regierung notwendig. Mit dem Landesbürgerrecht verbunden ist ein Gemeindebürgerrecht, denn jeder Landesbürger muss Bürger einer Gemeinde sein.

Sprache: Als Staats- und Amtssprache ist verfassungsmässig (Art. 6 LV) die deutsche Sprache festgelegt, umgangssprachlich herrscht hauptsächlich ein alemannischer Dialekt vor. Nur ca. 12 % der Bevölkerung sprechen muttersprachlich eine andere Sprache als Deutsch. Am stärksten vertreten ist dabei Italienisch mit ca. 3 %, gefolgt von Türkisch, Spanisch und den slawischen Sprachen des ehemaligen Jugoslawiens mit jeweils ca. 1,5 - 1,8 %.

Bevölkerung



Ausländische Bevölkerung nach Heimat 1980 - 2019

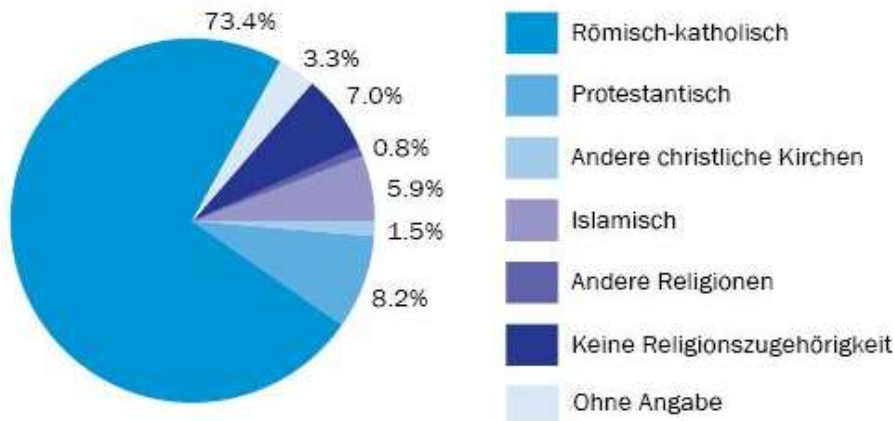
Jahr	Total	Schweiz	Öster-reich	Deuts-land	Italien	Andere
1980	9 302	4 055	1 945	1 029	894	1 379
1990	10 909	4 459	2 069	1 026	1 071	2 284
2000	11 320	3 805	2 006	1 131	1 028	3 350
2010	12 004	3 586	2 057	1 319	1 148	3 894
2018	13 057	3 669	2 256	1 657	1 189	4 286
2019	13 262	3 732	2 297	1 694	1 183	4 356

Quelle: Liechtenstein in Zahlen, Amt für Statistik

Religionsgemeinschaften: Die Bevölkerung Liechtensteins ist stark christlich geprägt. Über 73 % der Bevölkerung gehört der **römisch-katholischen Kirche** an, ca. 9 % zählt sich zur evangelisch-reformierten, zur lutherischen oder zur orthodoxen Kirche. Die islamischen Religionsgemeinschaften sind mit etwas über 8 % der Bevölkerung die drittgrösste Gruppierung. Während die Liechtensteiner zu über 90 % der römisch-katholischen Kirche angehören, ist diese Religionsgemeinschaft bei den Ausländern mit knapp 57 % weit weniger stark vertreten. Bei den anderen anerkannten Religionsgemeinschaften ist das Verhältnis umgekehrt. Während der evangelisch-reformierten, der lutherischen und der orthodoxen Kirche ca. 3,5 % der Liechtensteiner angehören sind es ca. 20 % der Ausländer. Den islamischen Religionsgemeinschaften gehören weniger als 0,5 % der Liechtensteiner, aber ca. 12,5 % der Ausländer an.

Die römisch-katholische Kirche ist in der Verfassung (Art. 37 LV) als **Landeskirche** bestimmt und geniesst so den vollen Schutz des Staates. Papst Johannes Paul II. errichtete 1997 das **Erzbistum Vaduz** nach jahrhunderterlanger Zugehörigkeit zum Bistum Chur und setzte Wolfgang Haas als Erzbischof ein.

Religionszugehörigkeit 2015



Quelle: Volkszählung 2015, Amt für Statistik

Staatswappen – Flagge



Bild: Landesflagge (Blau-Rot)

Als Zeichen der Souveränität verfügt das Fürstentum Liechtenstein über eine **Landesflagge** und ein **Staatswappen**. Seit 1937 verwendet Liechtenstein eine waagrecht gestreifte Flagge in den Farben Blau und Rot mit einem goldenen Fürstenhut links im blauen Feld.

Das grosse Staatswappen zeigt sechs einzelne Wappenmotive, die auf die Geschichte und Herkunft des Hauses Liechtenstein hinweisen. Der in den Farben Gold und Rot gehaltene Herzschild in der Mitte des Wappenschildes wird, versehen mit einem Fürstenhut, als kleines Staatswappen verwendet.



Bild links: grosses Staatswappen
des Fürstentums Liechtenstein



Bild rechts:
kleines Staatswappen (Gold-Rot)

Hymne

Das Fürstentum Liechtenstein hat auch eine eigene **Hymne**. Diese Nationalhymne beginnt mit den Worten „Oben am jungen Rhein...“.

2. Wirtschaft – Erwerbsleben

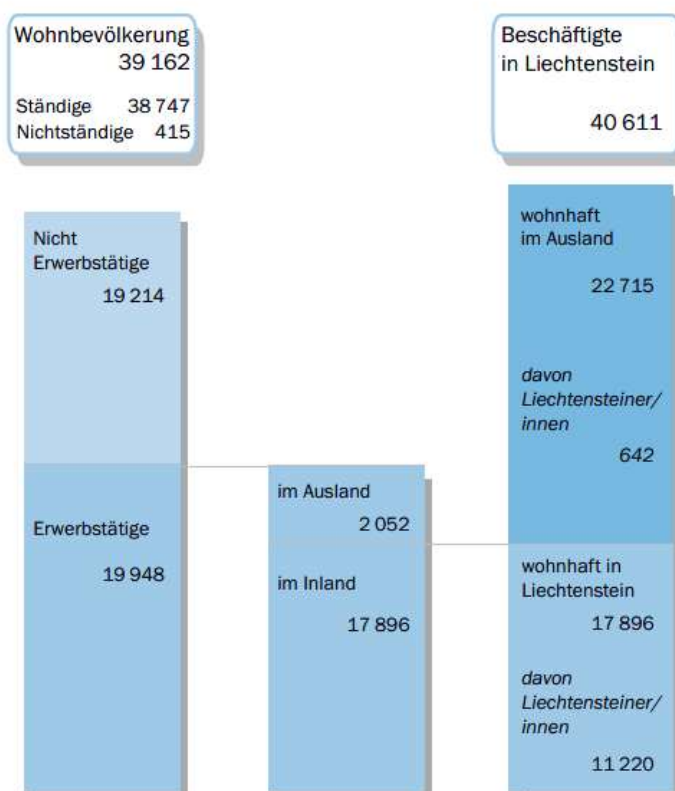
Die wirtschaftliche Situation

In der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts hat sich die wirtschaftliche Situation in Liechtenstein rasant verändert. Liechtenstein hat sich in dieser Zeit vom armen **Agrarstaat** zum modernen, leistungsfähigen **Industrie- und Dienstleistungsstaat** entwickelt. Der wirtschaftliche Aufschwung führte dazu, dass sich die Zahl der Beschäftigten in Liechtenstein seit dem Jahre 1950 fast verfünffacht hat. Der Mangel an Arbeitskräften führte zu einer Zuwanderung ausländischer Arbeitskräfte nach Liechtenstein und ist die Ursache für den hohen Anteil Ausländer an der Wohnbevölkerung. Die ausländische Wohnbevölkerung stammt grösstenteils aus der Schweiz, aus Österreich, Deutschland und Italien.

Beschäftigung

Liechtenstein weist Ende 2019 gemäss Statistik 40'611 Beschäftigte aus, was mehr als der Einwohnerzahl entspricht. Dies ist nur möglich dank der **ausländischen Arbeitskräfte**, die täglich aus den Nachbarländern Schweiz und Österreich oder gar aus Deutschland an ihren Arbeitsplatz nach Liechtenstein pendeln. Heute ist mehr als die Hälfte der Erwerbstätigen Zupendler.

Gesamtbeschäftigung per 31. Dezember 2019 – Übersicht

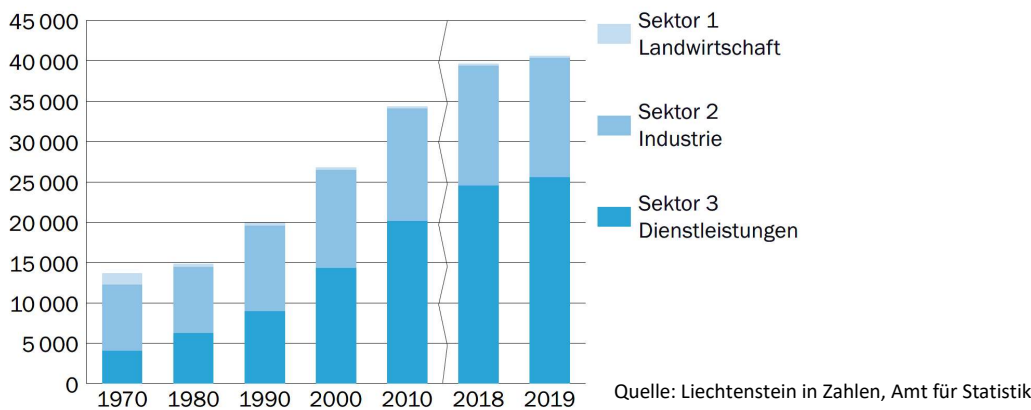


Quelle: Liechtenstein in Zahlen, Amt für Statistik

Grösster Sektor ist mit 62,9% der Beschäftigten (Stand Ende 2019) der Dienstleistungssektor (tertiärer Sektor). Von grosser Bedeutung in diesem Sektor ist das Finanzwesen. Weitere wichtige Branchen sind Rechtsberatung, Handel und Reparatur sowie Immobilien, Informatik und Dienstleistungen für Unternehmungen. In der Industrie (sekundärer Sektor) sind 36,5% der Beschäftigten (Stand Ende 2019) tätig. Im Vergleich mit den Nachbarstaaten ist dies ein ausserordentlich hoher Beschäftigungsanteil.

Das verarbeitende Gewerbe und das Baugewerbe sind hier die grössten Arbeitgeber. Die Industrie zeichnet sich durch die Herstellung hochwertiger Spezialprodukte aus. Es sind dies hauptsächlich Produkte in den Bereichen Bauausrüstung, Autozulieferung, Zahntechnik, Gerätebau, Elektronik und Lebensmittel. Die restlichen 0,8 % der Beschäftigten (Stand Ende 2019) sind in der Land- und Forstwirtschaft (primärer Sektor) tätig. Das sind deutlich weniger als in den Nachbarländern. Der tertiäre Sektor hat über die letzten Jahrzehnte seine Beschäftigung ständig steigern können, während die Zahl der Beschäftigten im primären und sekundären Sektor gesunken ist.

Beschäftigte nach Wirtschaftssector



Industrieunternehmen wie beispielsweise Hilti AG, Hilcona AG, Ivoclar-Vivadent AG, Hoval AG, Thyssen-Krupp Presta AG, OC Oerlikon Balzers AG und Banken wie die Liechtensteinische Landesbank AG, die Verwaltungs- und Privatbank AG, und die LGT Group gehören zu den grossen Arbeitgebern in Liechtenstein. Die liechtensteinische Wirtschaft ist aber stark geprägt von den ca. 3'500 kleinen und mittleren Unternehmen. Der Dienstleistungssektor weist dabei die weitaus grösste Anzahl Betriebe aus und ist der einzige Sektor, der die Anzahl Betriebe noch steigern konnte.

Wertschöpfung der liechtensteinischen Wirtschaft

Alle diese Unternehmen erbringen ein Bruttoinlandsprodukt (BIP) von ca. 6,7 Milliarden Schweizer Franken. Das BIP pro Erwerbstätigen stellt im internationalen Vergleich einen Spitzenwert dar und beweist die Leistungsfähigkeit der Unternehmen. Der Wirtschaftsstandort Liechtenstein ist stark geprägt vom Dienstleistungssektor. Er erbringt mit ca. 57,3 % deutlich mehr als die Hälfte der Bruttowertschöpfung der liechtensteinischen Wirtschaft. Alleine der Finanzdienstleistungsbereich erarbeitet rund 22,2 % des BIP. 42,6 % des BIP stammen aus dem Industriebereich, die restlichen 0,1% aus dem Bereich Landwirtschaft (Stand 2018).

Die liechtensteinische Wirtschaft ist sehr stark vom Ausland abhängig, da Liechtenstein über zu wenige Arbeitskräfte verfügt, keine Rohstoffe hat und mehr Güter und Dienstleistungen produziert als es selbst verbrauchen kann. Liechtenstein gilt als Exportland. Im Jahre 2019 exportierte Liechtenstein Waren im Wert von 3,698 Mia. CHF (ohne Schweiz) und importierte Waren im Wert von 1,978 Mia. CHF (ohne Schweiz). Haupthandelspartner sind die Schweiz, der EWR, die USA und Asien.

Der Erfolg der liechtensteinischen Wirtschaft ist auf die vielen Standortfaktoren zurückzuführen, die beste Bedingungen für Unternehmen schaffen.

Standortfaktoren in Liechtenstein (Quelle: <http://www.avw.llv.li>)

- Stabile Sozial-, Rechts- und Wirtschaftsordnung
- Zoll- und Währungsunion mit der Schweiz
- Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums
- Zentrale Lage in Europa
- Hohes Mass an politischer Kontinuität und Stabilität
- Politische Neutralität und neutrale Nachbarstaaten
- Liberale Wirtschaftspolitik
- Gut ausgebildete, leistungswillige Arbeitskräfte
- Lange Arbeitszeiten
- Kooperative Sozialpartnerschaft
- Liberale Steuergesetzgebung mit niedrigen Steuersätzen
- Solide Finanzpolitik der öffentlichen Haushalte
- Wenig Bürokratie, kurze Verwaltungswege
- Rasche Behandlung von Anträgen und Gesuchen
- Flexibilität der öffentlichen Verwaltung
- Hohe Wettbewerbskraft
- Vorteilhafte Investitionsbedingungen
- Grosse Kapitalkraft, tiefes Zinsniveau
- Leistungsfähiges Bankensystem
- Gutes Infrastrukturangebot
- Hohe Lebensqualität; kurze Arbeitswege, nahe Erholungsgebiete breites kulturelles Angebot

Soziale Sicherheit und Gesundheit

Der Staat setzt sich für eine soziale Sicherheit in Liechtenstein ein. Jede Person soll gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität, Unfall, Arbeitslosigkeit, Krankheit, Mutterschaft, Verwaisung und Verwitwung abgesichert sein. Diese Absicherung wird einerseits durch private Initiative, andererseits durch Sozialversicherungen und Sozialhilfe gewährleistet.

Krankheit und Mutterschaft sind durch eine **Krankenversicherung** abgesichert. Alle Personen, die in Liechtenstein einen Wohnsitz haben, müssen sich obligatorisch bei einer Krankenkasse versichern. Die Krankenkasse übernimmt die Kosten der medizinischen Versorgung. Der Versicherte hat neben der Versicherungsprämie einen Selbstbehalt zu tragen. Die Vorsorge für Alter, Tod und Invalidität erfolgt nach dem **Drei-Säulen-Prinzip**. Die erste Säule stellt die staatliche Vorsorge dar. Sie erfasst alle in Liechtenstein erwerbstätigen Personen und die in Liechtenstein wohnhaften nichterwerbstätigen Personen wie beispielsweise Hausfrauen oder Studenten. Die Abrechnung erfolgt über die AHV-IV-FAK-Anstalt. Die zweite Säule ist die betriebliche Vorsorge für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab einem bestimmten Mindesteinkommen. Sie ergänzt die Leistungen der ersten Säule. Die dritte Säule ist die private Vorsorge. Sie ist nicht obligatorisch und bezieht sich u.a. auf private Versicherungen.

Die Vorsorge in Liechtenstein nach dem Drei-Säulen-Prinzip



AHV Alters- und Hinterlassenenversicherung
IV Invalidenversicherung
FAK Familienausgleichskasse

Quelle: www.vorsorge.li

Weitere staatlich geregelte Sozialversicherungen sind die **Arbeitslosenversicherung** (ALV) für alle Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Lehrlinge. Berufsunfälle, Berufskrankheiten und Nichtberufsunfälle werden durch eine **Unfallversicherung** abgedeckt. Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, seine in Liechtenstein beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu versichern. Die **Familienausgleichskasse** (FAK) entrichtet eine einmalige Geburtszulage und eine monatliche Kinderzulage an in Liechtenstein wohnhafte Eltern und alle in Liechtenstein erwerbstätigen Eltern. Mit Ausnahme der Krankenkasse müssen bei den genannten Sozialversicherungen Beiträge in Abhängigkeit vom Lohn entrichtet werden. Der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer haben dabei jeweils einen bestimmten Anteil zu tragen. Der Staat unterstützt dieses Sozialversicherungssystem und leistet auch einen finanziellen Beitrag.

Die folgende Auflistung zeigt die Entwicklung des Sozialschutzes in Liechtenstein mit Angabe des Jahres, in welchem sie eingeführt wurde.

Sozialschutz in Liechtenstein

- Kranken- und Mutterschaftsversicherung (1910)
- Betriebsunfallversicherung (1910)
- Nichtbetriebsunfallversicherung (1932)
- Alters- und Hinterlassenenversicherung (1952)
- Familienzulagen (1957)
- Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe (1957)
- Wohnbauförderung (1958)
- Invalidenversicherung (1959)
- Verhütung von Berufskrankheiten (1961)
- Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (1965)
- Fürsorge (Sozialhilfe) in individuellen Notfällen (1966)
- Arbeitslosenversicherung (1970)
- Blindenbeihilfe (1971)
- Mutterschaftszulagen (1982)
- Insolvenzenschädigung (1985)
- Betriebliche Vorsorge (1989)

Quelle: <http://www.avw.llv.li>

3. Geschichte des Fürstentums Liechtenstein – Abriss

Der Name „Liechtenstein“

Das Fürstenhaus Liechtenstein zählt zu den ältesten Adelsfamilien Europas. Bereits um 1136 wird mit Hugo von Liechtenstein erstmals ein Träger dieses Namens erwähnt. Er nannte sich nach der **Burg Liechtenstein**, welche sich in Niederösterreich bei Mödling (südlich von Wien) befindet. Vom 13.



bis 15. Jahrhundert finden wir immer wieder Mitglieder des Hauses Liechtenstein im Dienst für die Landesherren von Österreich, Böhmen und Mähren. Meist bekleideten sie wichtige Ämter bei Hof oder hohe Positionen in der Heeresführung. Manchmal wurden ihre treuen Dienste oder Darlehen für die Habsburger mit Schenkungen abgegolten. Der Besitz eigener Güter ermöglichte den Herren von Liechtenstein eine relativ unabhängige Stellung.

Bild: Burg Liechtenstein in Niederösterreich (bei Mödling)
Die Stammburg des liechtensteinischen Fürstenhauses.

Fürst Karl von Liechtenstein wurde in Böhmen protestantisch erzogen und konvertierte 1599 zum katholischen Glauben. Bald darauf wurde er an den Kaiserhof berufen und mit höchsten Hofämtern ausgestattet. Im habsburgischen Bruderzwist stellte sich Fürst Karl an die Seite von Erzherzog Matthias, der ihn 1608 in den erblichen Fürstenstand erhob. Während des Dreissigjährigen Krieges (1618 - 1648) kämpfte Fürst Karl an der Seite des katholischen Kaisers. In den folgenden Jahren erwarb und erhielt Fürst Karl von Liechtenstein für seine treuen Dienste von Kaiser Ferdinand II. umfangreiche Territorien in Niederösterreich, Mähren und Böhmen. Dies verhalf ihm und seiner Familie zu grosser Macht und hohem Ansehen. Doch keine dieser Herrschaften war bis anhin reichsunmittelbar.



Bild: Fürst Karl I. von Liechtenstein (* 1569; † 12. Februar 1627);
1608 wurde seine Familie in den Fürstenstand erhoben. Für seine Verdienste in der Bekämpfung der Reformation in Böhmen ernannte ihn Kaiser Ferdinand II. zum Vizekönig von Böhmen.

Entstehung des Fürstentums Liechtenstein

Im Weiteren war es das Bestreben des Hauses Liechtenstein, ein **reichsunmittelbares Territorium** zu erwerben, um Sitz und Stimme im Reichsfürstenrat zu erlangen. Dies versuchte Fürst Johann Adam Andreas mit dem **Kauf der Reichsherrschaft Schellenberg (1699) und der Grafschaft Vaduz (1712)** zu erreichen, die im Besitz der Grafen von Hohenems waren und zum Verkauf standen. An diesen Territorien hing ein besonderes Prädikat: König Wenzel hatte 1396 diesen kleinen Herrschaftsgebieten die Reichsunmittelbarkeit verliehen.

Kaiser Karl VI. vereinigte am 23. Januar 1719 die Herrschaften Schellenberg und Vaduz und erhob sie zum **Reichsfürstentum Liechtenstein**. Es gilt als eine Besonderheit, dass das Fürstentum Liechtenstein den Namen seines Herrschergeschlechtes erhielt.



Bild: Nach der Erhebung zum Reichsfürstentum (1719) liess Fürst Anton Florian die erste Karte Liechtensteins von Johann Jakob Heber anfertigen (anno 1721).

Die Fürsten nahmen jedoch nicht Wohnsitz im Land, das ihren Namen trug. Sie residierten weiterhin in Wien, wo sie sich in die Dienste des Kaisers stellten und sich der Verwaltung ihres fürstlichen Besitzes widmeten. Für die Verwaltung des Fürstentums Liechtenstein setzten sie **Landvögte** ein. Dies waren meist österreichische Beamte, die durch ihre Tätigkeit in der Bevölkerung unbeliebt waren.

Französische Revolution und Neuordnung Europas

Die Französische Revolution brachte auch für Liechtenstein Veränderungen. Aus den Wirren der Revolution stieg General Napoleon Bonaparte zum Kaiser der Franzosen auf. **Kaiser Napoleon** gründete den Rheinbund als Ersatz für das aufgehobene Heilige Römische Reich und veranlasste, dass sich die deutschen Staaten in diesem Bund zusammenschlossen. Fast alle deutschen Kleinstaaten verschwanden von der Landkarte, das Fürstentum Liechtenstein aber wurde am 12. Juli 1806 von Napoleon als souveräner Staat in den Rheinbund aufgenommen.

Bild: Fürst Johann I. von Liechtenstein als Feldmarschall im Dienst des österreichischen Kaisers. Der Wertschätzung Napoleons für Fürst Johann war es zuzuschreiben, dass das Fürstentum Liechtenstein ohne seine offizielle Zustimmung 1806 in den Rheinbund aufgenommen wurde und damit die volle Souveränität erlangt hatte.



Kleinstaat und Souveränität

Schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurde die Existenzberechtigung von Kleinstaaten in Frage gestellt. Mit und nach Napoleon erhielt Europa eine politische Neuordnung. Liechtenstein wurde Mitglied im Deutschen Bund, der an die Stelle des Rheinbundes trat, womit es auch als Kleinstaat seine Selbständigkeit bestätigt erhielt. Liechtenstein ist der einzige Staat aus dem ehemaligen Deutschen Bund (1815 - 1866), der seine **Selbstständigkeit (Souveränität)** und seine Grenzen bis heute erhalten konnte.

Absolutismus und Revolution

Mitte des 19. Jahrhunderts war die Situation der Bevölkerung Liechtensteins schwierig. Wie in den übrigen europäischen Staaten regierten die Monarchen absolutistisch. Wegen der wirtschaftlichen Isolation des Landes konnten sich Handel und Gewerbe kaum entwickeln, die wenigen landwirtschaftlich nutzbaren Gebiete liessen nur eine kleinbäuerliche Landwirtschaft zu. Missernten verschlimmerten Armut und Hunger unter der Bevölkerung. Zahlreiche Bewohner mussten versuchen, im benachbarten Ausland Arbeit zu finden.

In dieser Zeit hatte die absolutistische Herrschaft in Liechtenstein öfters zu Unzufriedenheit geführt.



Auf verschiedenen Wegen drangen auch die Ideen der Revolution von 1848 nach Liechtenstein und förderten die Bereitschaft zur Aufruhr. An die Spitze der Revolution wurde der Historiker und Lehrer Peter Kaiser berufen, um die Forderungen der Bevölkerung an den Fürsten zu formulieren. Die Untertanen ersuchten den Fürsten um eine freie Verfassung, um freie Wahlen der Volksvertreter und um die Aufhebung der Feudallasten (Zehent, Weggelder, Fronen etc.). Die revoltierenden Untertanen wollten künftig als Bürger behandelt werden.

Bild: Peter Kaiser vertrat das Fürstentum Liechtenstein auch in der Nationalversammlung in Frankfurt, welche das erste frei gewählte Parlament für ganz Deutschland war. Diese Nationalversammlung hatte sich die Schaffung einer Verfassung für Deutschland und die deutsche Einheit als Ziel gesetzt.

Die Revolution verlief in Liechtenstein unblutig. Das Ende der Revolution brachte in Liechtenstein kaum Veränderungen, nur wenige Reformen konnten durchgesetzt werden, das absolutistische System blieb bestehen. Die Rückkehr zum Absolutismus lähmte die demokratische Bewegung, doch die Reformwünsche blieben in den Köpfen der Bevölkerung. Eine Initiative für eine Verfassungsreform wurde erst wieder ermöglicht, als sich 1860 das Ende des Absolutismus in Österreich abzeichnete.

Das Ende des Absolutismus



Ein Zollvertrag mit Österreich-Ungarn (1852) bedeutete für die Wirtschaft Liechtensteins einen neuen Aufschwung und ermöglichte das Aufkommen der Stickerei-Industrie. Bereits 1861 wurde in Liechtenstein die erste Bank gegründet. Auch begann mit der Regierung des Fürsten Johann II. eine Zeit politischer Reformen.

Bild: K.K. österreichische Post im Fürstentum Liechtenstein. Briefmarke (Fürst Johann II.) mit dem Wert von 25 Heller aus dem Jahre 1912. Die K.K. österreichische Postverwaltung eröffnete 1817 die erste Briefsammelstelle in Balzers. Postalisch wurde Liechtenstein bis 1918 als österreichisches Inland behandelt.

1862 erhielt Liechtenstein eine **konstitutionelle Verfassung**. Damit war die Zeit des Absolutismus beendet. In der neuen Verfassung bewahrte zwar der Fürst einen Grossteil seiner Rechte, aber er war nun an die Verfassung gebunden und konnte nicht mehr absolut herrschen. Der neu geschaffene Landtag hatte nun wie der Landesfürst gleichen Anteil an der Gesetzgebung, ebenso waren Bewilligungen von Steuern und Abgaben an die Zustimmung des Landtages gebunden. Der Landtag setzte sich aus 15 Abgeordneten zusammen, 12 Abgeordnete wählte das Volk in indirekter Wahl, drei Abgeordnete ernannte der Landesfürst.

Im Zuge der **Industrialisierung** nützten Fabrikanten aus der Schweiz den günstigen Industriestandort unseres Landes, um unter erleichterten Bedingungen in die Donaumonarchie exportieren zu können und liessen im Lande die ersten Textilfabriken errichten.

In wirtschaftlicher Hinsicht blieb die Lage nach wie vor schwierig, da das Kleingewerbe nur wenige Arbeitsplätze stellen konnte und die Textilindustrie vorwiegend Arbeitsplätze für Frauen bot. So mussten hunderte Männer und manche Frauen als Saisoniers im benachbarten Ausland Arbeit suchen. Andere sahen für sich und ihre Familien keine Zukunft mehr im Lande; sie wanderten in die Nachbarländer (Schweiz und Österreich) aus, die meisten zog es aber nach **Amerika**.



Bild: Fürst Johann II. starb 1929 nach einer Regierungszeit von 71 Jahren. Unter seiner Regierungszeit vollzog sich der Übergang vom Absolutismus zur konstitutionellen Monarchie.

Militärpflicht in Liechtenstein

Als Bündnisstaat im Rheinbund und anschliessend im Deutschen Bund musste Liechtenstein ein Militärkontingent stellen. Die Niederlage Österreichs im Krieg gegen Preussen bedeutete 1866 das Ende des Deutschen Bundes. Das liechtensteinische Militärkontingent wurde 1868 aufgelöst.

Seither kennt Liechtenstein keine Militärpflicht mehr. Gemäss Verfassung Artikel 44 ist jeder Waffenfähige bis zum zurückgelegten 60. Lebensjahre im Falle der Not zur Verteidigung des Vaterlandes verpflichtet.

Erster Weltkrieg (1914 - 1918) und die Auswirkungen

Der Erste Weltkrieg traf das neutrale Liechtenstein hart. Die Bevölkerung hatte unter Hunger und Arbeitslosigkeit zu leiden. Die folgende Inflation vernichtete zusätzlich das Sparvermögen der Menschen. Die Auswirkungen des Krieges brachten auch Neuerungen für die Innenpolitik. 1918 wurden **die ersten Parteien** gegründet: die Christlich-Soziale Volkspartei und die Fortschrittliche Bürgerpartei. Aus den Reihen dieser Parteien kam der Ruf nach einer demokratischeren Verfassung. Fürst und Landtag verhandelten gemeinsam über eine neue Verfassung, die 1921 in Kraft trat und in den Grundzügen bis heute Gültigkeit hat.

Zollvertrag mit der Schweiz

Der Zusammenbruch der Donaumonarchie und die wirtschaftlichen Massnahmen der Siegermächte gegen Österreich hatten auch für Liechtenstein gravierende Folgen. Der seit 1852 bestehende Zollvertrag mit Österreich-Ungarn wurde 1919 aufgelöst. Dieser hatte es der heimischen Textilindustrie erlaubt, ungehindert in die Habsburgermonarchie zu exportieren.

Der Kleinstaat Liechtenstein musste sich in den folgenden Jahren wirtschaftlich und auch politisch neu orientieren. Die Regierung schloss einige bilaterale Verträge mit der Schweiz ab und nahm auch Verhandlungen über einen **Zollvertrag** auf. Die Unterzeichnung des Vertrags (1923) zwischen der Schweiz und Liechtenstein schloss das Fürstentum Liechtenstein (ab 01.01.1924) an das schweizerische Zollgebiet an. Dieser Zollvertrag wurde zum Grundstein für die wirtschaftliche Entwicklung Liechtensteins. Seit 1924 ist auch der **Schweizer Franken** die gesetzliche Währung im Fürstentum Liechtenstein.



Bild: Schweizer Franken

Zweiter Weltkrieg (1939 - 1945)

Die Zeit zwischen den beiden Weltkriegen war in Liechtenstein einerseits durch Notsituationen und andererseits durch innenpolitische Auseinandersetzungen geprägt: Der Rhein überschwemmte nach dem Dammdurchbruch bei Schaan (1927) einen Grossteil der Talebene des Unterlandes, was besonders die landwirtschaftliche Produktion und Versorgung beeinträchtigte. Auch die Folgen der Weltwirtschaftskrise (1929) brachen über das Land herein und zerstörten Existenzen, Arbeitsplätze und Barvermögen.



Bild: Schloss Vaduz

Die noch jungen demokratischen Parteien kämpften bei Landtagswahlen um die alleinige politische Macht. Das **Mehrheitswahl**system wurde von der Verliererpartei jeweils als ungerecht kritisiert. Der Einmarsch von Hitlerdeutschland in Österreich im Jahre 1938 machte Liechtenstein zum Nachbarn des Grossdeutschen Reiches. Die Tatsache, dass mit **Fürst Franz Josef II.** 1938 erstmals ein Landesfürst ständigen Wohnsitz auf Schloss Vaduz nahm, stärkte die Stabilität des Landes im Inneren.

Auch im Zweiten Weltkrieg blieben das Fürstentum **Liechtenstein** und die **Schweiz neutral**. Begünstigt durch die gute Partnerschaft mit der Schweiz war Liechtenstein in der Lage, die durch die Kriegsjahre bedingten sozialen und politischen Probleme gut zu überstehen. Innerhalb weniger Jahrzehnte entwickelte sich Liechtenstein zu einem Staat mit verschiedenen Wirtschaftszweigen und einer modernen Gesellschaft.

Zusammenarbeit in Europa nach 1945

Während der beiden Weltkriege hatte Liechtenstein das Glück, die **Neutralität** bewahren zu können und von den Kriegswirren verschont zu bleiben. In der Folgezeit bemühte sich Liechtenstein fortwährend, mit den Nachbarstaaten Schweiz und Österreich wirtschaftlich zusammenzuarbeiten und freundschaftliche Beziehungen zu pflegen. Auf internationaler Ebene war die Regierung bestrebt Kontakte zu knüpfen.



Bild: In vielen Ländern Europas hatte der Zweite Weltkrieg unzähliges menschliches Leid und Zerstörung gebracht.

Liechtenstein war bereit, in verschiedenen internationalen Organisationen aktiv mitzuarbeiten. Dadurch konnte der Kleinstaat seine Souveränität dokumentieren und auch ein weiteres Ziel seiner Aussenpolitik angehen: die Solidarität mit der Staatengemeinschaft und den Einsatz für die Gewährung



der Menschenrechte. Die Aufnahme in den **Europarat** (1978) war ein Meilenstein in der Anerkennung Liechtensteins als eigenständiges Mitglied der internationalen Staatengemeinschaft und als Teil der europäischen Familie demokratischer Staaten. Liechtenstein unterzeichnete auch die **Europäische Menschenrechtskonvention** (EMRK), die der Europarat als wichtigstes Instrument zum Schutz der Menschenrechte in Europa schuf.

Bild: Signet des Europarates

Internationale Organisationen

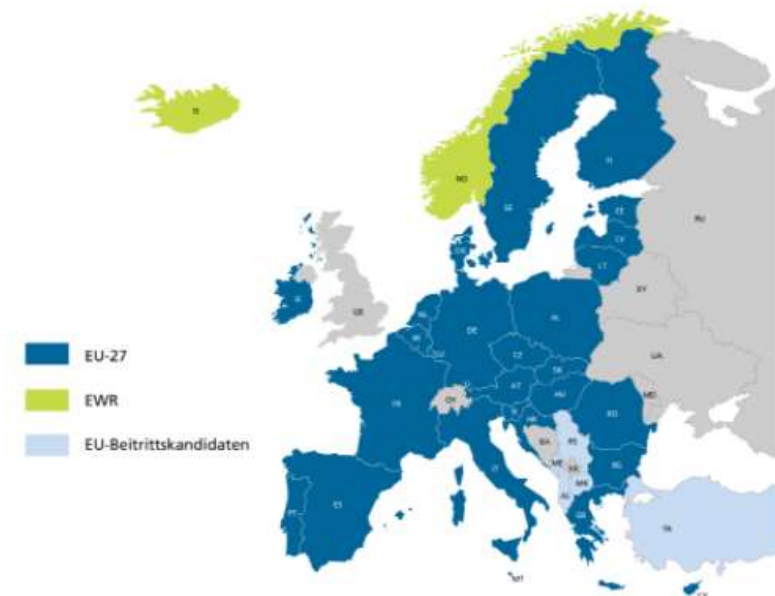
Der Beitritt zur UNO 1990 bedeutete einen weiteren Schritt in den bisherigen aussenpolitischen Anstrengungen Liechtensteins. Als Vollmitglied arbeitete der Kleinstaat Liechtenstein in verschiedenen Institutionen der **UNO** mit. Ab 1990 förderte Fürst Hans-Adam II. die Entwicklung einer eigenen Aussenpolitik und die Errichtung diplomatischer Vertretungen (heute: Bern, Berlin, Brüssel/EU, New York/UNO, Genf/UNO und WTO, Wien, Washington, Strassburg/Europarat).



Bild: Flagge der UNO, die heute 193 Mitgliedstaaten zählt.

Zu den eher politisch multilateralen Beziehungen kamen wichtige europäische und weltweite Übereinkommen im aussenwirtschaftlichen Bereich hinzu. Dabei war die europäische Integration von besonderer Bedeutung. 1991 trat Liechtenstein der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) als Vollmitglied bei, seit 1995 ist es Mitglied der Welthandelsorganisation (WTO). In einer Volksabstimmung entschied sich unser Land 1995 für einen Beitritt zum **Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)**.

Durch den EWR sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und die drei EFTA-Staaten (Liechtenstein, Island und Norwegen) in einem Binnenmarkt zusammengeschlossen, in welchem für alle beteiligten Staaten die gleichen Grundregeln gelten.



Farblegende:

blau/hellblau:

EU-Mitgliedstaaten +
Aufnahmekandidaten

grün + Schweiz:

EFTA-Staaten

EWR: Staaten der EU + drei EFTA-
Staaten Island, Liechtenstein und
Norwegen

4. Das Staatswesen

Elemente des Staates

Ein Staat setzt sich aus drei Elementen zusammen: dem **Staatsgebiet**, dem **Staatsvolk** und der **Staatsgewalt**. Das Staatsgebiet wird von den Nachbarstaaten durch Grenzen abgetrennt, Grenzen werden zwischen den benachbarten Staaten gemeinsam vereinbart. Bei hohen Bergen wird oft der



höchste Gebirgskamm als Grenze festgelegt. Die Staatsgrenze zwischen der Schweiz und Liechtenstein bildet der Rhein, hier verläuft die Grenze in der Flussmitte. Jeder Staat besitzt auch eine Lufthoheit, d.h. dass der Luftraum über dem Staatsgebiet auch Hoheitsgebiet des betreffenden Staates ist. Zu einem Staatsgebiet gehören natürlich alle Bodenschätze, die unter dem jeweiligen Territorium liegen. (Tafelbild in Kapitel 9)

Bild: Markierung der Grenze Schweiz-Liechtenstein

Zum Staatsvolk zählen nur die liechtensteinischen **Landesangehörigen** (Staatsbürgerinnen und Staatsbürger). Dazu sind auch die „Ausland-Liechtensteiner“ (Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner, die im Ausland leben) miteinzuberechnen. Die Staatsgewalt regelt das Zusammenleben der Einwohner (der liechtensteinischen Landesbürger und Staatsangehörigen anderer Staaten) auf seinem Staatsgebiet. Die Grundlage für die verbindliche Ordnung bildet die **Landesverfassung, (Grundgesetz)** die mit den entsprechenden Gesetzen und Verordnungen ergänzt wird.



Die Grundlage für die verbindliche Ordnung bildet die **Landesverfassung, (Grundgesetz)** die mit den entsprechenden Gesetzen und Verordnungen ergänzt wird.

Zentrale Staatsverwaltung

Das Fürstentum Liechtenstein ist auf Grund der zentralen Landesverwaltung, einer einheitlichen Regierung und Gesetzgebung für das ganze Land ein sogenannter Zentralstaat. Die Landesverwaltung erfolgt zentral von Vaduz aus. Die Landschaften Vaduz und Schellenberg sind heute für die Verwaltung des Landes nicht mehr relevant. Ihre historische Bedeutung zeigt sich aber in zweierlei Hinsicht: bei der Zusammensetzung der Regierung und bei Wahlen. Denn in der Regierung müssen beide Landschaften durch mindestens zwei Regierungsmitglieder repräsentiert sein; bei Landtagswahlen bilden die beiden Landschaften Vaduz und Schellenberg zwei separate Wahlbezirke mit unterschiedlicher Mandatszahl.

Die **elf Gemeinden** besitzen weitgehend **Selbständigkeit** in der Verwaltung, sie haben auch spezielle Entscheidungsbefugnisse und Verantwortlichkeiten. Um den vielfältigen Aufgaben und Zuständigkeiten nachkommen zu können, sichern sich die Gemeinden die finanziellen Mittel vor allem über die Steuereinnahmen.

5. Grundsätze der Verfassung von 1921 (Stand 2003)

Die Landesverfassung (LV) stellt die rechtliche und politische Grundordnung des Fürstentums Liechtenstein dar und legt die Regeln für das Zusammenleben der Menschen folgendermassen fest:

„Das Fürstentum Liechtenstein ist ein Staatsverband von zwei Landschaften mit elf Gemeinden. Das Fürstentum Liechtenstein soll den innerhalb seiner Grenzen lebenden Menschen dazu dienen, in Freiheit und Frieden miteinander leben zu können. ...“ (Art. 1 LV)



Bild: Verfassung des Fürstentums Liechtenstein (Textausgabe)

Die Landesverfassung bildet die Grundlage für die Schaffung von Gesetzen, die mit der Verfassung übereinstimmen müssen. Als Verfassungsgerichtshof wacht der Staatsgerichtshof darüber, dass sämtliche Behörden die in der Verfassung garantierten **Grundrechte** einhalten. Die letzte Abänderung der Verfassung wurde 2003 durch eine Volksabstimmung vorgenommen.

Der Dualismus

Im Fürstentum Liechtenstein ist der Staatsaufbau durch den **Dualismus** von Fürst und Volk geprägt, das heisst ein Miteinander von **Monarchie und Demokratie**, wie es in der Verfassung formuliert wird:



Bild: Erbprinzenpaar mit Kindern
(Copyright Roland Körner)

„Das Fürstentum ist eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage (Art. 79 und 80); die Staatsgewalt ist im Fürsten und im Volke verankert und wird von beiden nach Massgabe der Bestimmungen dieser Verfassung ausgeübt.“ (Art. 2 LV)



Bild: Landtagsgebäude 2008

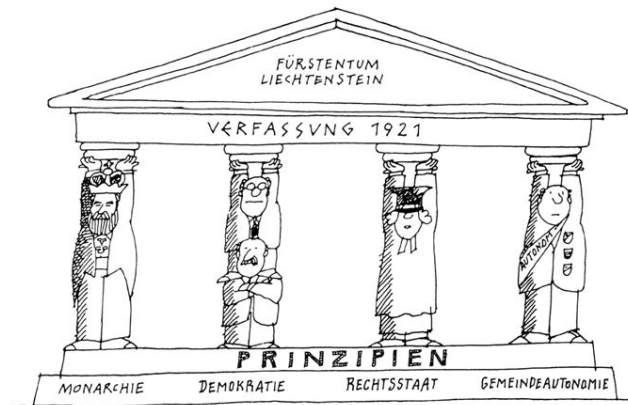
Dualismus bedeutet, dass die Staatsgewalt auf zwei Herrschaftsträger (Souveräne) aufgeteilt ist. Die Ausübung der in der Verfassung festgeschriebenen Rechte und Pflichten erfordert somit in vielen Bereichen ein Zusammenwirken von Landesfürst und Landtag. (Tafelbild in Kapitel 9)

Gewaltenteilung

Wie in einem modernen Rechtsstaat ist in die Verfassung von 1921 auch der Grundsatz der Gewaltenteilung aufgenommen worden: Für die **Gesetzgebung** ist der Landtag zuständig, die **Vollziehung der Gesetze** und Verwaltung ist Aufgabe der Regierung, die **Gerichtsbarkeit** wird von den Gerichten ausgeübt. Das Zusammenspiel der drei Staatsgewalten setzt voraus, dass keine über die anderen die Oberhand gewinnt und sie beherrscht. Die Gewaltenteilung soll die Alleinherrschaft einer einzigen Gewalt verhindern.

Die vier Prinzipien der Verfassung

Die Verfassung von 1921 (Stand 2003) beruht nach dem Willen der Begründer auf vier Prinzipien (Grundsätzen), die in den wesentlichen Punkten kurz erläutert werden.



Karikatur von Nico: Die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein beruht auf vier Säulen.

Das monarchische Prinzip ist in der Verfassung besonders hervorgehoben. Im Fürstenhaus Liechtenstein wird der Nachfolger durch die erbliche männliche Thronfolge bestimmt.

Der **Landesfürst** ist das **Oberhaupt des Staates**. Nach den Bestimmungen der Verfassung stehen dem Landesfürst weitgehende Rechte gegenüber der Exekutive, Legislative und Judikative zu. Nach der Verfassung kann der Landesfürst seine Hoheitsrechte auch dem volljährigen Erbprinzen (als seinem Stellvertreter zur Vorbereitung für die Thronfolge) übertragen. Seit 2004 nimmt Erbprinz Alois sowohl national als auch international die Aufgaben des Staatsoberhauptes des Fürstentums Liechtenstein wahr.



Bild: Fürst Hans-Adam und Erbprinz Alois von und zu Liechtenstein

Das demokratische Prinzip garantiert dem Volk das Recht, die Politik aktiv mitzugestalten. Gemäss der Verfassung kann das Volk seine Rechte direkt durch **Wahlen und Abstimmungen** oder auch indirekt durch seine Abgeordneten im Landtag (Parlament) wahrnehmen. Unter Demokratie versteht man die Herrschaft des Volkes.

Parteienvielfalt ist dabei auch ein Kennzeichen einer Demokratie, ebenso wie das Akzeptieren von Mehrheitsentscheidungen durch die in einem politischen Prozess unterlegene Minderheit. Wahl- und stimmberechtigt sind alle Landesangehörigen (d.h. Landesbürgerinnen und Landesbürger), die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Weitere direkte demokratische Rechte sind das Initiativ- und Referendumsbegehren auf Gesetzes- wie auch auf Verfassungsebene. Als Initiativrecht bezeichnet man das Recht, den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung eines Gesetzes zu verlangen. Ein Referendum ist eine Volksabstimmung, bei der das Volk über einen Landtagsentscheid im Nachhinein befindet und ihn dabei entweder annehmen oder verwerfen kann. Die direkte Demokratie in Liechtenstein ist eine wichtige Säule im historisch gewachsenen System des Dualismus von Monarchie und Volk und ist Teil der liechtensteinischen Identität.

Das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit: In einem Rechtsstaat sind die **Staatsgewalten** voneinander getrennt: in Legislative, Judikative und Exekutive. Im Gegensatz zu den vorhergehenden Grundgedanken der Verfassung ist das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit nicht in einem Artikel festgehalten. Ein Rechtsstaat regelt und grenzt alle staatliche Macht durch die Gesetze ein. Die Grundlage für die gesamte Rechtsordnung des Staates ist die Landesverfassung, sie soll Willkür bei der Anwendung staatlicher Gewalt verhindern, soll die Freiheit und die Würde aller sichern und jeden in seinen Rechten schützen.

Das Prinzip der Gemeindeautonomie: Den elf Gemeinden des Landes kommt im Staatswesen eine besondere Bedeutung zu, sie werden bereits im Art. 1 der Landesverfassung genannt:

„Das Fürstentum Liechtenstein ist ein Staatsverband von zwei Landschaften mit elf Gemeinden. ... Die Landschaft Vaduz (Oberland) besteht aus den Gemeinden Vaduz, Balzers, Planken, Schaan, Triesen und Triesenberg, die Landschaft Schellenberg (Unterland) aus den Gemeinden Eschen, Gamprin, Mauren, Ruggell und Schellenberg.“

Die Gemeinden besitzen in ihrem eigenen Wirkungskreis eine erhebliche **Autonomie**, sie verfügen z.B. über eigene Einnahmen in Form von Gemeindesteuern, Subventionen und Finanzausgleich. Jede Gemeinde entscheidet auch in einer Abstimmung (der Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger) über die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht. Die Eigenständigkeit der Gemeinden zeigt sich durch die Kompetenzen der **Gemeindeversammlung**. Sie ist das oberste Organ der Gemeinde mit vielfältigen Aufgaben und Befugnissen. Dazu zählen die Wahl des **Gemeinderates** und einer **Vorsteherin** oder eines **Vorstehers** der Gemeinde sowie der Erlass der Gemeindeordnung und verschiedener Reglemente. Die Gemeindeversammlung wird aus den in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten gebildet.

Je nach Grösse der Gemeinde übt die Vorsteherin oder der Vorsteher dieses Amt hauptberuflich oder nebenamtlich aus. Nach der Einwohnerzahl wird auch die Anzahl der Gemeinderäte festgelegt. So sitzen im Gemeinderat der bevölkerungsmässig grössten Gemeinde Schaan (6'039 Einwohnern; Stand Ende 2019) 12 Gemeinderäte und der Vorsteher, in der mit 473 Einwohner (Stand Ende 2019) kleinsten Gemeinde Planken besteht der Gemeinderat aus 6 Gemeinderäten und dem Vorsteher.

Das Oberland umfasst mit seinen sechs Gemeinden eine Fläche von 125,5 km² des Staatsgebietes, die fünf Gemeinden des Unterlandes nehmen insgesamt einen Flächenanteil von 35 km² ein. Das flächenmässig grösste Gebiet weist die Gemeinde Triesenberg mit 29,8 km² auf, die Gemeinde Schellenberg ist mit 3,5 km² die flächenmässig kleinste Gemeinde des Landes.

Flagge	Unterland	Flagge	Oberland
	Ruggell		Schaan
	Schellenberg		Planken
	Gamprin-Bendern		Vaduz
	Eschen-Nendeln		Triesenberg
	Mauren-Schaanwald		Triesen
			Balzers

Grafik: Flaggen und Gemeinden des Fürstentums Liechtenstein

Aus der Verfassung von 1921 (Stand 2003)

Die Liechtensteinische Verfassung gliedert sich in ihrer momentan gültigen Form in zwölf Hauptstücke. Diese umfassen z.B. die allgemeinen Bestimmungen über das Fürstentum (I.), die Rechte des Landesfürsten (II.), die Staatsaufgaben (III.), die allgemeinen Rechte und Pflichten der Staatsbürger (IV.), die Rechte des Landtages (V.), die Landesregierung (VII.), die Gerichte (VIII.), und die Gemeinden (X.) etc. (Tafelbild in Kapitel 9)

Der Landesfürst

Das Fürstentum Liechtenstein ist eine **konstitutionelle Erbmonarchie**. **Fürst Hans-Adam II.** übernahm nach dem Tod von Fürst Franz Josef II. am 13. November 1989 die Regentschaft. Nach dem Hausgesetz der Fürstlichen Familie erwirbt der erstgeborene Sohn des regierenden Fürsten durch seine Geburt für sich und seine männlichen Nachkommen das Recht der Thronfolge.



Bild: S.D. Fürst Hans-Adam II. von und zu Liechtenstein (Copyright Roland Korner)

Nach Art. 2 dieses Hausgesetzes führt der Landesfürst den Titel „*Fürst von und zu Liechtenstein, Herzog von Troppau und Jägerndorf, Graf zu Rietberg, Regierer des Hauses von und zu Liechtenstein*“.

Der Landesfürst ist das Staatsoberhaupt und vertritt das Fürstentum gegenüber auswärtigen Staaten. Er darf seine Rechte an der Staatsgewalt nur gemäss den Bestimmungen der Verfassung und der übrigen Gesetze ausüben (konstitutionelle Monarchie). Der Landesfürst besitzt politische Immunität, d.h. er untersteht nicht der Gerichtsbarkeit und ist rechtlich nicht verantwortlich. Dies gilt auch für den Stellvertreter des Fürsten.

Entsprechend der Verfassung ernennt der Landesfürst einvernehmlich mit dem Landtag die **Mitglieder der Regierung**. Wenn erhebliche Gründe es rechtfertigen, kann der Fürst auch die Regierung absetzen. Jedes Gesetz benötigt zu seiner Gültigkeit die **Sanktion** durch den Landesfürst. Bei nicht erfolgter Sanktion gilt der Gesetzesvorschlag als abgelehnt. Zudem ernennt der Landesfürst auf Vorschlag eines Gremiums die Richter. Die gesamte Gerichtsbarkeit wird im Auftrag des Fürsten und des Volkes durch Richter ausgeübt. Alle Urteile werden **im Namen von Fürst und Volk** erlassen.

Gegenüber dem **Landtag** besitzt der Landesfürst das Recht, den Landtag einzuberufen, zu schliessen, ihn zu vertagen oder aufzulösen.



Eine **Vertagung, Schliessung** oder **Auflösung** des Landtages kann verfassungsmässig nur vor dem versammelten Landtag ausgesprochen werden. Jeweils im Frühjahr eröffnet der Landesfürst oder sein Stellvertreter mit einer Thronrede die Sitzungsperiode des Landtages.

oben:
Schloss Vaduz
links:
Landtag („Hohes Haus“)
rechts:
Regierungsbauhaus („Grosses Haus“)

Die Fürstliche Regierung

Die Regierung hat ihren Sitz in Vaduz im Regierungsgebäude. Gemäss der Verfassung ist die Regierung eine **Kollegialbehörde** und besteht aus dem Regierungschef und vier Regierungsräten. Kollegialregierung bedeutet, dass die Mitglieder der Regierung gleichberechtigt sind und die gefassten Entschlüsse nach aussen mit einer Stimme vertreten. Der Regierungschef führt den Vorsitz in der Regierung.



Mitglieder der Regierung bis 2025 (v.l.n.r.): Manuel Frick, Regierungschef-Stellvertreterin Sabine Monauni, Regierungschef Dr. Daniel Risch, Dominique Hasler und Graziella Marok-Wachter. (Foto: IKR)

Die Mitglieder der Regierung werden vom Volk nicht direkt gewählt. Der **Regierungschef** sowie die **Regierungsräte** werden vom Landesfürst auf Vorschlag des Liechtensteinischen Landtages ernannt. Gemäss Verfassung besorgt die Regierung die gesamte Landesverwaltung und führt die Aufsicht über die einzelnen Ämter. Jedem Regierungsmitglied sind bestimmte Ministerien zugeteilt. Es ist die Aufgabe der Regierungsmitglieder, die Geschäfte ihres Ministeriums für die Regierungssitzung vorzubereiten. Alle wichtigen Angelegenheiten unterliegen der Beratung und Beschlussfassung der Kollegialregierung. Für ihre Tätigkeit ist die Regierung gegenüber dem Landesfürsten und dem Landtag verantwortlich und hat Rechenschaft abzulegen.

Die **Amtsdauer** einer Regierung beträgt **vier Jahre**. In die Regierung wählbar sind Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner, welche auch die Voraussetzungen für eine Wahl in den Landtag erfüllen. Das Oberland und das Unterland haben Anspruch darauf, mindestens je zwei Regierungsmitglieder in die Regierung zu entsenden.

Als **Exekutive** hat die Regierung einen grossen und vielfältigen **Wirkungsbereich**:

- a) Die Regierung erlässt Verordnungen zur Durchführung von Gesetzen,
- b) ist oberste Verwaltungsbehörde,
- c) ist verantwortlich für die Leitung und Führung des Landes,
- d) fungiert auch als Beschwerdeinstanz und
- e) hat für ihre Amtstätigkeit dem Landtag jährlich einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

Der Landtag

Das Fürstentum Liechtenstein ist laut Verfassung „eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage“. Der Landtag ist die **Vertretung des Volkes**; er hat nach den Bestimmungen der Verfassung Rechte und Interessen des Volkes wahrzunehmen. Seit 2008 tagt der Landtag im „Hohen Haus“ in Vaduz. (Tafelbild in Kapitel 9)



Bild: Landtag-Sitzungssaal (2008)
<http://www.landtag.li/>

Landtagssitzungen sind in der Regel öffentlich und alle Interessierten dürfen als Besucher im Sitzungssaal anwesend sein.

Der Landtag besteht aus **25 Abgeordneten**. Zurzeit sind die 25 Mandate im Landtag auf vier Parteien (VU, FBP, FL und DPL) verteilt. Der Landtag ist ein **Milizparlament**, d.h. es sitzen keine Berufspolitiker im Landtag (Parlament), sondern Abgeordnete, die ihre Aufgaben im Landtag neben ihrer beruflichen Tätigkeit wahrnehmen. Die Abgeordneten werden von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern nach dem Verhältniswahlrecht für vier Jahre gewählt.

Die wichtigsten Funktionen des Landtags sind in Art. 62 der Verfassung zusammengefasst: Es sind dies die **Mitwirkung an der Gesetzgebung**, die **Kontrolle der Regierung** sowie die Finanzhoheit. Der Landtag kann auch ein Misstrauensvotum gegen die gesamte Regierung oder eines ihrer Mitglieder beschliessen.

Bei den **Landtagswahlen 2021** erzielten die fünf wahlwerbenden Parteien folgendes Ergebnis:

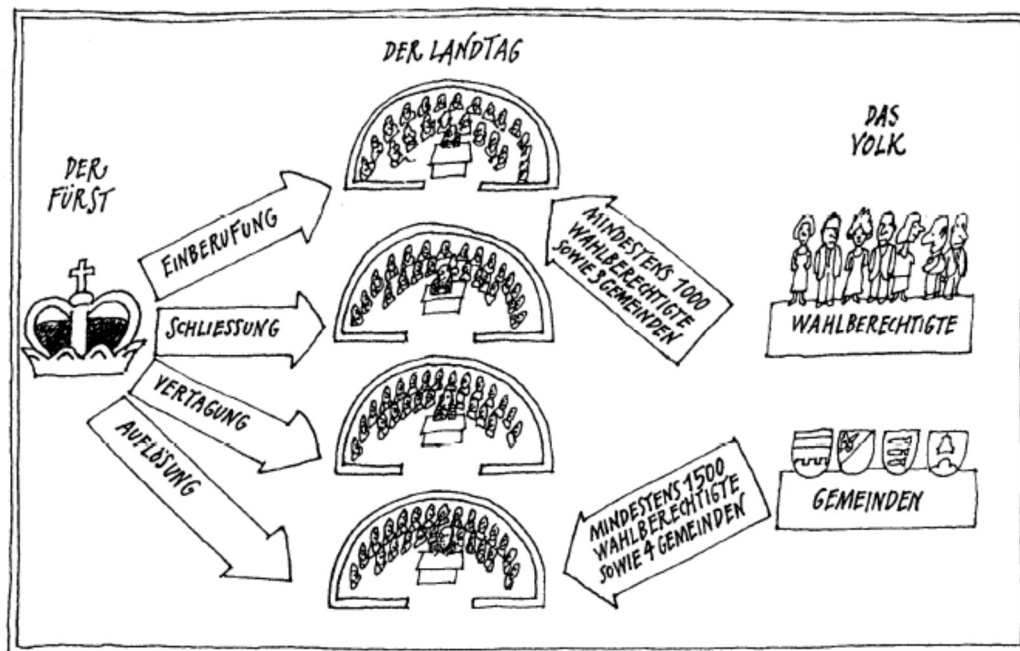
Partei / Wahlbündnis	erreichte Mandate (Sitze)	Anteil der Wählerstimmen
Vaterländische Union (VU)	10	35.9 %
Fortschrittliche Bürgerpartei (FBP)	10	35.9 %
Freie Liste (FL)	3	12.9 %
Demokraten pro Liechtenstein	2	11.1 %
Die Unabhängigen (DU)	0	4.2 %

Der Landtag hat kein **Selbstversammlungsrecht**. Das Recht den Landtag einzuberufen steht laut Verfassung dem Volk oder dem Landesfürst zu, der auch aus erheblichen Gründen den Landtag schliessen, auf drei Monate vertagen oder ihn auflösen kann. Dies kann allerdings nur vor versammeltem Landtag geschehen.

In der Eröffnungssitzung jeden Jahres wählt der Landtag einen Landtagspräsidenten oder -präsidentin und eine Stellvertretung. Der Präsident oder die Präsidentin lädt bis zur Schliessung des Landtages die Abgeordneten zu den Arbeitssitzungen ein.

Das **Einberufungsrecht** und **Auflösungsrecht** liegt auch in der Hand des Volkes. Eine bestimmte Zahl von Wahlberechtigten oder von Gemeinden kann die Einberufung des Landtages verlangen bzw. eine

Volksabstimmung über die Auflösung des Landtages fordern. Nach der Auflösung des Landtages müssen innerhalb von sechs Wochen Neuwahlen stattfinden.



Grafik: Einberufung, Schliessung, Vertagung und Auflösung des Landtages



Bild: Mitglieder des Landtages (Symbolbild)

Der Landesausschuss

Eine **Sitzungsperiode** des Landtages dauert normalerweise von März bis Dezember. In dieser Zeit tritt der Landtag nach der Eröffnung durch den Landesfürsten zusammen, um die parlamentarischen Aufgaben zu erfüllen. Mit der Schliessung des Landtages ist diese gewählte Volksvertretung nicht mehr aktionsfähig, was einem parlamentarischen Machtvakuum gleichkommt. Zwischen Vertagung, Schliessung oder Auflösung des Landtages übernimmt der Landesausschuss Aufgaben des Parlaments. Er hat als **Kontrollorgan** dafür zu sorgen, dass u.a. die Rechte des Landtages gewahrt bleiben und das Land verfassungsmässig regiert wird. Der Landesausschuss setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen: dem Landtagspräsidenten und vier Landtagsabgeordneten (je zwei Abgeordnete aus dem Unterland

und aus dem Oberland). Für seine interimistische Tätigkeit ist der Landesausschuss dem Landtag verantwortlich.

Die Entstehung politischer Parteien

In einem demokratischen Staatswesen kommt den Parteien eine wichtige Aufgabe zu, sie nehmen Anteil an der Bildung des politischen Willens im Volk und vertreten die verschiedenen Meinungen. Politische Parteien sind eine notwendige Voraussetzung dafür, dass ein demokratisches Staatswesen funktionieren kann, sie sind ein wichtiges Verbindungsglied zwischen dem Einzelnen und dem Staat. Aus ihren Reihen stellen die **Parteien** (Wählergruppen) Kandidatinnen und Kandidaten auf, die sie den Bürgerinnen und Bürgern für eine Wahl in den Landtag (oder in den Gemeinderat) empfehlen.

In den Ländern des Deutschen Bundes scharten bereits ab 1848 Vertreter neuer politischer Ideen Gleichgesinnte um sich und schlossen sich zu konservativen, liberalen oder demokratischen Interessengruppen zusammen, woraus sich dann unterschiedliche politische Parteien bildeten.

In Liechtenstein gab es damals zwar auch einen Aufruhr und die Forderung nach einer neuen Verfassung, doch die Niederschlagung der Revolution in der benachbarten Habsburgermonarchie vernichtete auch die Hoffnungen auf eine politische Mitsprache des Volkes.

Erst die neue **Verfassung von 1862** gestattete eine wählbare Volksvertretung. Der Landtag setzte sich aus 15 Abgeordneten zusammen, zwölf Abgeordnete wählte das Volk, drei Abgeordnete ernannte der Landesfürst.

Die Macht der Landeszeitungen

Doch schon bei den Landtagswahlen von 1914 konnte man den Willen für eine künftige Parteienbildung erkennen. In diesem Jahr endete zudem das Nachrichtenmonopol der Zeitung "Liechtensteiner Volksblatt". Ein zweites Printmedium, die "Oberrheinischen Nachrichten", wurde gegründet. Dieses sollte die liberalen Meinungen im Lande zu Papier bringen und anderen Ansichten Geltung verschaffen. Denn als einzige Zeitung vertrat das "Volksblatt" vorwiegend die Politik der damaligen Regierung und beeinflusste massgebend seit 1878 die öffentliche Meinung im Lande.



Bild: 1905 zieht der Landtag in das neu errichtete Regierungsgebäude ein.

Nach dem Ersten Weltkrieg erlebte Europa eine Zeit des politischen Aufbruchs. Im Zuge der Demokratisierung und Modernisierungsbewegungen entstanden in Liechtenstein 1918 die ersten politischen Parteien, die Christlich-soziale Volkspartei, die sich als kritische Oppositionspartei verstand, und die Fortschrittliche Bürgerpartei (FBP), die eine eher konservative Politik vertrat. Wegen des konservativen Parteiprogramms und der Unterstützung durch die

katholische Kirche nannte man die FPB im Volksmund „**die Schwarzen**“. Die Parteigänger der Christlich-sozialen Volkspartei wurden im Gegensatz dazu als „**die Roten**“ bezeichnet, da sich diese Partei für mehr demokratische Rechte einsetzte und auch die Anliegen der Arbeiterschaft in ihr Programm aufnahm.

Demokratie und Fortschritt

Diese Parteien stimmten in einigen Punkten überein, vor allem im Bekenntnis zur Demokratie und im Willen zum Fortschritt. In der Diskussion um eine neue Verfassung 1918 wurden die Unterschiede zwischen beiden Parteien jedoch wieder klarer sichtbar. Beide Parteien haben bei der Erstellung einer neuen Verfassung intensiv mitgearbeitet und konnten einen Grossteil ihrer Ideen umsetzen. In der neuen Verfassung von 1921 wurden die demokratischen Rechte ausgebaut, das Volk wählte fortan alle 15 Abgeordneten in den Landtag. Nach wie vor wurden Kandidaten der beiden Parteien mittels **Mehrheitswahl** in den Landtag gewählt.

Neue politische Bewegungen

Seit dem Ende der zwanziger Jahre entstanden immer wieder neue politische Bewegungen, die bei Wahlen versuchten, ihre Vertreter in den Landtag zu bringen. 1933 betrat eine neue Bewegung, der „Liechtensteiner Heimatdienst“, die politische Bühne und proklamierte ihr Programm mit einer eigenen Zeitung. Ihr radikaler Slogan „Weg mit den Parteien, die uns nur Unheil brachten“ sprach aber nur kleine Gruppen in der Bevölkerung an. Zudem hatten die etablierten Parteien in der Bevölkerung schon eine treue Wählerschaft gefunden. Vor den Neuwahlen 1936 verschmolzen die Christlich-soziale Volkspartei und der Liechtensteinische Heimatdienst zur Vaterländischen Union (VU). Das Parteiprogramm brachte keine wesentlichen Neuerungen gegenüber dem Programm der alten Volkspartei.

Unter dem Eindruck der Ereignisse von 1938 beschlossen FBP und VU eine Koalitionsregierung und die **Einführung des Verhältniswahlrechtes** (Proporzwahlrecht), was wesentlich zum innenpolitischen Frieden in dieser schwierigen Zeit beitrug.

Ernsthafte Konkurrenz erhielten die Grossparteien in den Sechzigerjahren durch die Christlich-Soziale Partei (im Volksmund „**die Grünen**“), die allerdings an der damals noch gültigen Sperrklausel von 18 Prozent scheiterte. In den folgenden Wahlperioden konnte diese Partei auch nach der Abänderung der Sperrklausel auf acht Prozent kein Grundmandat erreichen.

Die Freie Liste (FL) wurde Ende 1985 gegründet und trat erstmals 1986 zu den Landtagswahlen an. In der Bevölkerung werden die Vertreterinnen und Vertreter der Freie Liste - in Abgrenzung zu den Roten (VU) und den Schwarzen (FBP) auch „**die Weissen**“ genannt. Mit den Wahlen im Februar 1993 gelang es der FL, in den Landtag einzuziehen. 2005 konnte die FL mit 13 Prozent der Wählerstimmen und drei Landtagsmandaten ihr bestes Ergebnis erzielen.

Parteien im Landtag

Im Liechtensteinischen Landtag sitzen heute 25 Abgeordnete, die den vier Parteien FBP, VU, FL, sowie den DPL angehören. Bei den Landtagswahlen 2021 sind fünf Parteien angetreten. Die DU hat den Einzug in den Landtag aufgrund der Sperrklausel von acht Prozent verpasst.

Ein Blick in die Statuten der Parteien soll aufzeigen, für welche politischen Inhalte diese stehen:

VU (Vaterländische Union)



- 1) Die Vaterländische Union vereint Frauen und Männer, die den engagierten und verantwortungsvollen Einsatz für Liechtenstein bezwecken, mit dem Ziel, das politische Interesse und die Information der liechtensteinischen Bevölkerung zu fördern.
- 2) Grundsätze der politischen Arbeit der Vaterländischen Union sind vor allem:
 - a) die monarchisch demokratische Staatsform
 - b) die christliche Weltanschauung
 - c) die guten Beziehungen zu allen Ländern - insbesondere zu unseren Nachbarstaaten
 - d) die soziale Marktwirtschaft
 - e) das Verstehen unserer Umwelt als unsere Mitwelt, die gepflegt und deren Werte gesichert werden müssen
 - f) die Bewahrung der kulturellen Eigenart und Eigenständigkeit unseres Landes
 - g) die Schaffung und Bewahrung eines Klimas des Miteinander und Füreinander unter allen Gesellschaftsschichten mit gegenseitiger Toleranz und Achtung unter Respektierung demokratischer Entscheide und geltender Rechtsvorschriften
 - h) Chancengleichheit und soziale Gerechtigkeit.

(aus: Statuten der VU, Art.2; www.vu-online.li)

FBP (Fortschrittliche Bürgerpartei)



Die FBP (Fortschrittliche Bürgerpartei) gestaltet das öffentliche Leben unter Bewahrung der Monarchie auf der Grundlage der christlichen Weltanschauung sowie des freiheitlichen, sozialen und demokratischen Rechtsstaates zum Wohle des ganzen Volkes mit.

Die FBP

- a) richtet ihre Arbeit nach den in der Verfassung niedergelegten Zielen und Grundsätze des staatlichen Handelns sowie nach ihren Leitlinien und ihren Programmen aus;
- b) sucht alle gesellschaftlichen und sozialen Gruppen anzusprechen und für das politische Leben zu interessieren.
- c) setzt sich für die Gleichberechtigung aller ein und strebt zu diesem Zwecke in allen von ihr zu besetzenden Funktionen und Mandate einen Anteil von wenigstens 1/3 Frauen und von wenigstens 1/3 Männer an.

(aus: Statuten der FBP, Art.1; (www.fbp.li))

FL (Freie Liste)



Die Freie Liste ist eine basisdemokratisch organisierte, gesellschaftlich emanzipatorisch wirkende Partei, die sich in Liechtenstein am politischen Willensprozess beteiligt.

Die Freie Liste tritt für eine friedliche, humane und solidarische Gesellschaft ein. Sie setzt sich vorrangig für soziale Gerechtigkeit, eine umfassende Demokratisierung der Gesellschaft, die Gleichstellung der Geschlechter und eine Vertiefung des ökologischen Bewusstseins ein.

Die Freie Liste lehnt jede Form von gesellschaftlicher Ausgrenzung sowie Diskriminierung aufgrund von Religion, Ethnie, Geschlecht, Lebensform oder Weltanschauung ab.

(aus: Statuten der FL, Art.2; www.freieliste.li)

DU (Die Unabhängigen)



„DU – Die Unabhängigen für Liechtenstein“ ist eine politische Organisation als juristisch verselbständigte Partei im Sinne des Gesetzes über die Ausrichtung von Beiträgen an politische Parteien, die sich mit konsequenter Sachpolitik im Fürstentum Liechtenstein an der politischen Willensbildung beteiligt, eine unabhängige, starke Volksvertretung fordert und unter Achtung der Verfassung und der Gesetze den demokratischen Rechten des Volkes Schutz und Unterstützung zu geben bestrebt ist.

(aus: www.du4.li)

DPL (Demokraten pro Liechtenstein)



Die DpL ist eine politische Partei in Liechtenstein, die als Verein organisiert ist.

Der **Oberste Leitsatz** des Vereins ist – wie es in der Verfassung Liechtensteins verankert ist – „das Wohl des Vaterlandes ohne Nebenrücksichten nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern“ (Art. 54 LV).

„Die Mitglieder des Landtags stimmen einzig nach ihrem Eid und ihrer Überzeugung.“ (Art. 57 LV).

Die **Grundwerte** für die politische Arbeit sind:

- a) Souveräner Staat, unabhängig und selbstbestimmt
- b) die dualistische Staatsform mit zwei Souveränen, Fürst und Volk
- c) die christlichen Grundwerte
- d) liberale und sozialverträgliche Wirtschaftspolitik
- e) intakte, zielgerichtete und langfristig ausgelegte Sozialwerke
- f) sorgsamer Umgang mit unserer Umwelt und den Ressourcen, respektvoller Umgang mit unserem knappen Kulturland
- g) Respektierung demokratischer Entscheide

(aus: www.dpl.li)

Das liechtensteinische Wahlsystem

Das Wahl- und Stimmrecht

ist auf Landesebene im Artikel 46 der Landesverfassung festgelegt: Der Landtag wird vom Volk im Wege des allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Stimmrechts gewählt. Wahlberechtigt sind alle volljährigen Landesangehörigen, die ihren ordentlichen Wohnsitz im Lande haben. Alle Landesangehörigen besitzen das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht, sie können also wählen und gewählt werden. Die Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen ist Bürgerpflicht. Das Stimm- und Wahlrecht für Frauen wurde 1984 eingeführt.

Proporzwahlsystem

Gewählt wird nach dem Verhältniswahlsystem (Proporzwahlsystem). Alle Parteien, die bei einer Landtagswahl landesweit acht Prozent der gültigen Stimmen erreicht haben, nehmen an der Verteilung der Landtagsmandate teil. Von den 25 Abgeordneten entfallen zehn auf das Unterland und fünfzehn auf das Oberland. Für die Durchführung der Landtagswahlen ist die Regierung verantwortlich, sie setzt auch den Wahltermin fest.

Wahlzweck - Wahlvorschlag

Wahlen sind für die Bürgerinnen und Bürger ein wichtiges Kontrollinstrument gegenüber dem Landtag und der indirekt gewählten Regierung. Landtagswahlen finden alle vier Jahre statt, dabei haben alle politischen Gruppierungen bzw. Parteien die Möglichkeit, den Wählerinnen und Wählern ihr Wahlprogramm vorzustellen und ihre Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl vorzuschlagen. Die Programme der Parteien enthalten Ziele, mit denen sie versuchen Problemlösungen in verschiedensten Bereichen anzubieten, die sie in Wahlveranstaltungen, Broschüren etc. präsentieren. Die Wählerinnen und Wähler können dann entscheiden, ob sie sich den Vorstellungen der einen oder anderen Partei anschliessen.

Als Wahlbehörde prüft die Regierung die Wahlvorschläge der Parteien. Hierauf werden die definitiven Wahllisten der einzelnen Parteien mit den vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten für beide Wahlbezirke Oberland und Unterland veröffentlicht.

Wie wähle ich richtig?

Bereits vor dem Wahltermin erhalten die Wahlberechtigten die Unterlagen für die Wahl (Stimmkarte und Stimmzettel) und die Information über den Standort der Wahllokale. Alle Wahlberechtigten haben die Möglichkeit, im Wahllokal durch eine **persönliche Stimmabgabe** oder per **Briefwahl** zu wählen.

Bei der persönlichen Stimmabgabe im Wahllokal und besonders bei der Briefwahl müssen bestimmte Vorgaben unbedingt beachtet werden. Ebenso sind auch beim Ausfüllen des Stimmzettels folgende Punkte zu berücksichtigen, damit eine Wahl gültig ist:

- Jeder amtliche Stimmzettel trägt den Namen einer Partei oder Wählergruppe, auf dem auch ihre Kandidatinnen und Kandidaten aufgelistet sind.
- Je nach Wahlbezirk enthält ein Stimmzettel 15 bzw. 10 Parteistimmen für diese Partei, deren Bezeichnung der Stimmzettel trägt.
- Nur diese Kandidatinnen und Kandidaten, die auf einem der amtlichen Stimmzettel stehen, können gewählt werden.
- Eine Partei erhält Parteistimmen durch die Wahl ihrer Kandidatinnen oder Kandidaten (Kandidatenstimmen) oder durch Zusatzstimmen.
- Enthält ein Stimmzettel weniger gültige Kandidatenstimmen, als Landtagsabgeordnete im entsprechenden Wahlkreis zu wählen sind, so gelten die fehlenden Kandidatinnen bzw.

Kandidaten (leere Zeilen) als Zusatzstimmen für diejenige Wählergruppe, deren Bezeichnung auf dem Stimmzettel gedruckt ist.

- Änderungen und Streichungen müssen deutlich vorgenommen werden.
- Pro Stimmkuvert darf nur ein Stimmzettel eingelegt werden.

Die **Besonderheit des liechtensteinischen Wahlsystems** besteht darin, dass man seine Stimmkraft ausschliesslich einer Partei geben oder auf die wahlwerbenden Parteien aufteilen kann:

Akzeptieren: Bleibt der Stimmzettel unverändert, akzeptiert die Wählerin bzw. der Wähler den Wahlvorschlag einer Partei. Damit erhält diese Partei so viele Parteistimmen wie im Wahlbezirk zu vergeben sind. Zugleich erhält auch jede Kandidatin und jeder Kandidat persönlich eine Kandidatenstimme, die dann für die Reihung bei der Sitzverteilung wichtig ist (Kandidatenproporz).

Streichen: Auf jedem Stimmzettel ist es auch möglich, Kandidatinnen oder Kandidaten der betreffenden Partei zu streichen. Wenn ein Name ersatzlos gestrichen wird, entsteht eine „leere Zeile“, die als Zusatzstimme für diejenige Partei gezählt wird, deren Bezeichnung auf diesem Stimmzettel gedruckt ist. Die durchgestrichene Kandidatin bzw. der Kandidat erhält dadurch keine Kandidatenstimme.

Ändern: Falls ein Kandidat oder eine Kandidatin auf dem Stimmzettel durchgestrichen und durch den Namen eines Kandidaten oder einer Kandidatin einer anderen Partei ersetzt wird, so gewinnt der neu eingesetzte Kandidat bzw. die Kandidatin diese Stimme für sich und seine/ihre Partei.

Auf jedem Stimmzettel muss aber mindestens eine Kandidatin oder ein Kandidat einer wahlwerbenden Partei gewählt werden. Stimmzettel mit nur „leeren Zeilen“ sind ungültig, da sie dem Prinzip des Kandidatenproporz widersprechen. (Tafelbild in Kapitel 9)

Das Wahlergebnis

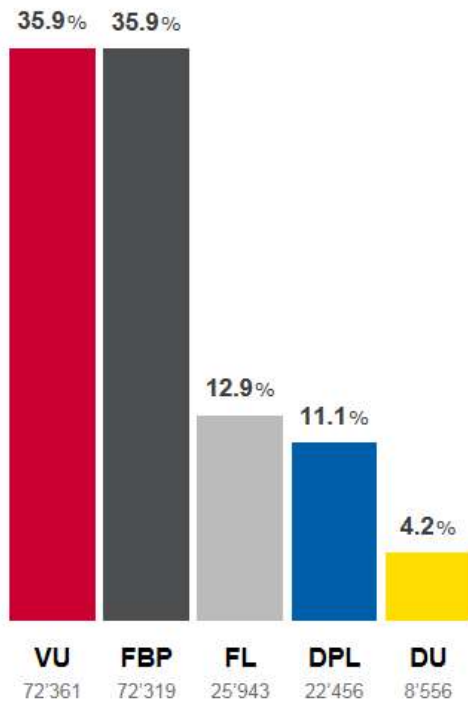
Nach Schliessung der Wahllokale ermitteln die Wahlkommissionen in den Gemeinden das Wahlergebnis. Nach der Kontrolle der Wahlergebnisse werden pro Wahlbezirk die Mandate den Parteien, die landesweit mindestens acht Prozent der gültigen Stimmen erreicht haben, zugeteilt.

Für jedes errungene Mandat darf eine Partei eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten in den Landtag entsenden.

Nun kommt es auf die Zahl der Stimmen an, die für eine Kandidatin oder einen Kandidaten abgegeben wurden. Aufgrund ihrer erhaltenen Wählerstimmen (Kandidatenstimmen) werden in beiden Wahlbezirken die Kandidatinnen und Kandidaten jeder Partei gereiht. Diese Reihung nach dem **Kandidatenproporz** entscheidet dann über den Einzug in den Landtag. Das Endergebnis der Wahl wird von der Regierung in den Landeszeitungen amtlich kundgemacht. (Tafelbild in Kapitel 9)

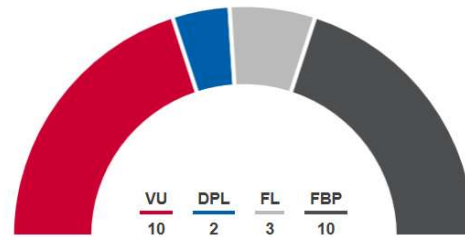
Landtagswahlen 2021 - Ergebnisse vom 7. Februar 2021 (Quelle: www.landtagswahlen.li)

Parteistimmen



Mandate

	VU	FBP	FL	DPL	DU
Oberland	15	6 +1	2 0	1 +1	0 -3
Unterland	10	4 +1	1 0	1 +1	0 -2
Land	25	10 +2	3 0	2 +2	0 -5



Stimmbeteiligung

Stimmberechtigte	20'384
Abgegebene Stimmkarten	15'901
davon brieflich (97.3%)	15'478
Stimmbeteiligung	78.0%

Politische Volksrechte: Initiative und Referendum

Durch das **Initiativrecht** können Volk oder Gemeinden einen direkten Einfluss auf die Verfassung oder die Gesetzgebung nehmen. Das Recht zur Gesetzesinitiative steht zu: dem Landesfürsten (in Form einer Regierungsvorlage), dem Landtag selbst und den wahlberechtigten Landesangehörigen. Das Initiativrecht ermöglicht es auch dem Volk, einen Erlass, eine Abänderung oder Aufhebung eines Gesetzes oder eine Änderung der Verfassung zu verlangen. Eine **Gesetzesinitiative** kommt durch die Unterschriften von wenigstens 1000 Wahlberechtigten oder von den übereinstimmenden Gemeindeversammlungsbeschlüssen von wenigstens drei Gemeinden zustande. (Tafelbild in Kapitel 9) Bei der **Verfassungsinitiative** müssen das Begehren mindestens 1500 Wahlberechtigte bzw. vier Gemeinden stellen. Initiativen sind bei der Regierung zur Prüfung und Publikation anzumelden.

Durch ein **Referendum** haben Volk oder Gemeinden die Möglichkeit, vom Landtag beschlossene Verfassungs- und Gesetzesänderungen oder Finanzbeschlüsse zu verhindern. Jedes vom Landtag beschlossene Gesetz kann zur Abstimmung vor das Volk gebracht werden, sofern es nicht vom Landtag als dringlich erklärt worden ist. Eine Volksabstimmung wird herbeigeführt durch Beschluss des Landtages oder wenn innerhalb von dreissig Tagen nach amtlicher Verlautbarung des Landtagsbeschlusses wenigstens 1000 wahlberechtigte Landesbürger oder wenigstens drei Gemeinden ein darauf gerichtetes Begehren stellen. Es handelt sich dabei um ein **Gesetzesreferendum**.

Im Wege des Referendums kann auch eine Verfassungsänderung verhindert werden. Für ein solches **Verfassungsreferendum** ist ein Begehren von mindestens 1500 wahlberechtigten Landesangehörigen oder von wenigstens vier Gemeinden erforderlich.



Bild: An der Wahlurne kann das Volk seine demokratischen Rechte ausüben.

6. Rechte und Pflichten - Rechtspflege

Grundrechte

Der Staat hat laut Verfassung (Art. 14 LV) die Aufgabe, die **Volkswohlfahrt** zu fördern und dabei dafür zu sorgen, dass das Recht gewahrt und die Interessen des Volkes geschützt werden. Die dazu gewährten Grundrechte bilden einen zentralen Bestandteil der rechtsstaatlichen Ordnung. Die Grundrechte sind in der Verfassung im IV. Hauptstück (Art. 27bis – 43 LV) und in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) genannt. Die Ratifikation der EMRK im Jahre 1982 sorgte dafür, dass sich auch Ausländer auf die Grundrechte berufen können und eine Grundrechtsverletzung vor dem Staatsgerichtshof und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg geltend machen können.

Das liechtensteinische Rechtssystem ist geprägt vom Grundgedanken der **Rechtsgleichheit** und der **Freiheit**. Das Grundrecht der Rechtsgleichheit ist in der Verfassung im Art. 31 verankert und sorgt dafür, dass alle Personen, die sich in Liechtenstein aufhalten, vor dem Gesetze gleich sind. Seit der Verfassungsänderung im Jahre 1992 ist im Art. 31 Abs. 2 ausdrücklich festgehalten, dass Mann und Frau gleichberechtigt sind. Das damals geltende Recht wurde daraufhin an die **Gleichberechtigung** von Mann und Frau angepasst. Der Staat ist verpflichtet, Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln. **Geschlecht, Nationalität oder Religionszugehörigkeit dürfen keine Rolle spielen.**

Rechte und Pflichten im Einzelnen

Die Freiheitsrechte schützen den Einzelnen in seiner Privatsphäre vor Eingriffen des Staates. Sie umfassen – neben der Menschenwürde (Art. 27bis LV) und dem Recht auf Leben (Art. 27ter LV)

- das Niederlassungsrecht (Art. 28 LV)
- die Freiheit der Person, das Hausrecht und das Brief- und Schriftengeheimnis (Art. 32 LV)
- den Schutz des Privateigentums (Art. 34 LV)
- die Handels- und Gewerbefreiheit (Art. 36 LV)
- die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 37 LV)
- die Meinungsfreiheit (Art. 40 LV)
- sowie die Vereins- und Versammlungsfreiheit (Art. 41 LV).

Weitere wichtige Rechte sind das Recht auf einen unabhängigen Richter (Art. 33 LV), das Petitionsrecht (Art. 42 LV), das Recht auf Beschwerdeführung (Art. 43 LV) sowie soziale Rechte wie das Recht auf Bildung (Art. 16 LV) oder das Recht auf ein Gesundheitswesen (Art. 18 LV).





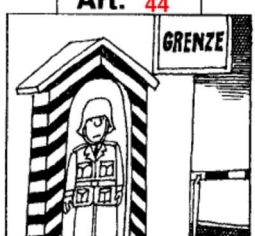



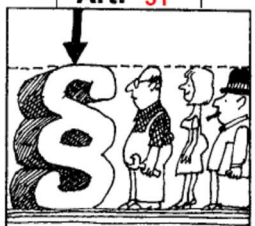
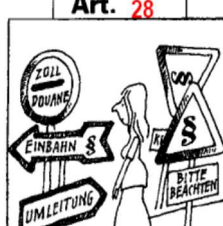


Für alle Personen, die sich in Liechtenstein aufhalten ist das liechtensteinische Recht massgebend.

Den Landesangehörigen stehen zudem die politischen Rechte (Art. 29 LV) zu. Sie besitzen nach Vollendung des 18. Lebensjahres das Wahl- und Stimmrecht, das Referendumsrecht und das Initiativrecht.



Zu beachten ist, dass die Grundrechte nicht schrankenlos Gültigkeit haben. Die Wahrnehmung der Grundrechte ist nur unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen möglich. In Notsituationen können die Grundrechte durch den Landesfürst teilweise ausser Kraft gesetzt werden. Die Freiheitsrechte können nur eingeschränkt werden, wenn dies in einem Gesetz vorgesehen ist und **im öffentlichen Interesse** erfolgt. Dabei ist zu beachten, dass die Verhältnismässigkeit gewahrt ist, das heisst, die Einschränkung muss notwendig sein, sie muss geeignet sein und jedes Übermass ist verboten.

Die in der Verfassung garantierten Grundrechte sind die Basis für jedes demokratische System.

<p>Art. 41</p> 	<p>Hier sind die Rechte und Pflichten in knappen Worten aufgeführt.</p>	<p>Art. 28</p> 
<p>Art. 42</p> 	<p>Recht auf Menschenwürde. Freiheit der Person Art. 32 Verhaftungen dürfen nur genau auf die Art vorgenommen werden, die im Gesetz vorgesehen ist (Haftbefehl, auf frischer Tat). Unschuldige Verhaftete oder Verurteilte haben Anspruch auf volle Entschädigung durch den Staat. Hausdurchsuchungen oder Durchsuchungen von Briefen und Schriften müssen ebenfalls auf streng gesetzlichen Vorschriften beruhen.</p>	<p>Art. 40</p> 
<p>Art. 44</p> 	<p>Gleichheit vor dem Gesetz Art. 31 Religion, Abstammung, Ansehen, Bildung, Geschlecht, usw. geben keinen Anspruch auf andere Behandlung. Vor Gericht und auch als Staatsbürger sind alle Bürger gleich.</p>	<p>Art. 43</p> 
<p>Art. 37</p> 	<p>Glaubens- und Gewissensfreiheit Art. 37 Sie ist jedermann gewährleistet. Die katholische Kirche ist Landeskirche, aber auch anderen Konfessionen ist die Ausübung ihres Bekenntnisses und Abhaltung des Gottesdienstes frei. Niemand darf durch die Angehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft benachteiligt werden.</p>	<p>Art. 32</p> 
<p>Art. 31</p> 	<p>Recht der freien Meinungsäußerung Art. 40 Jedermann darf in Wort, Schrift, Druck oder bildlicher Darstellung seine Meinung frei äussern. Es darf keine Zensur erfolgen, d.h. eine Behörde darf eine Veröffentlichung (Innerhalb der Schranken des Gesetzes) nicht verbieten.</p>	<p>Art. 28</p> 
<p>Art. 36</p> 	<p>Vereins- und Versammlungsrecht Art. 41 Es besteht das Recht, Vereine zu gründen und Versammlungen abzuhalten, aber die gesetzlichen Bestimmungen müssen beachtet werden.</p>	<p>Art. 34</p> 
	<p>Niederlassungsfreiheit Art. 28 Jeder Bürger kann sich an jedem Orte des Landes niederlassen und Vermögen jeder Art erwerben.</p>	
	<p>Unverletzlichkeit des Privateigentums Art. 34 Das Privateigentum ist unverletzlich. Enteignungen finden nur auf gesetzliche Weise und nur dort statt, wo das öffentliche Wohl es erfordert. Es muss Entschädigung erfolgen (vergl. Art. 35).</p>	
	<p>Handels- und Gewerbefreiheit Art. 36 Es ist keine absolute Freiheit, sondern eine Freiheit innerhalb der gesetzlichen Schranken (z.B. Gewerbeordnung).</p>	
	<p>Petitionsrecht Art. 42 Jeder, der sich in seinem Recht betroffen fühlt, kann Wünsche und Bitten durch einen Abgeordneten im Landtage vorbringen lassen.</p>	
	<p>Recht auf Beschwerdeführung Art. 43 Jeder Landesangehörige ist berechtigt, gegen das Verfahren einer Behörde, durch das er sich in seinen Rechten benachteiligt fühlt, Beschwerde zu führen.</p>	
	<p>Befolgung der Gesetze Art. 28 Man kann nicht nur den Schutz der Gesetze genießen, sondern muss sie selbst auch befolgen.</p>	
	<p>Verteidigung des Vaterlandes Art. 44 Jeder Waffenfähige ist bis zum zurückgelegten 60. Lebensjahr im Falle der Not zur Verteidigung verpflichtet.</p>	

Pflichten

Die Rechtsgleichheit bedeutet auch, dass alle Personen die gleichen Pflichten haben. Ein Aufenthalt in Liechtenstein verpflichtet dazu, sämtliche in Liechtenstein geltenden **Gesetze und Verordnungen einzuhalten**. So unterliegen beispielsweise alle Personen dem liechtensteinischen Steuergesetz, dem liechtensteinischen Schulgesetz oder dem liechtensteinischen Strafgesetz. Art. 39 der Verfassung bestimmt ausdrücklich, dass sowohl der Genuss der staatsbürgerlichen Rechte als auch die Staatsbürgerlichen Pflichten vom Religionsbekenntnis unabhängig sind. Konkret heisst das für die Schule, dass die Religionszugehörigkeit im Regelfall kein Grund sein kann um z.B. am Schwimmunterricht nicht teilzunehmen. Massgebend ist also die liechtensteinische Rechtsordnung und nicht diejenige des Herkunftslandes.

Volljährigkeit - Wahlrecht

In Liechtenstein wird man mit 18 Jahren volljährig. Damit erlangt man auch das Stimm- und Wahlrecht. Dies ist nicht nur ein Recht sondern auch eine Pflicht.

Rechtspflege

Ein Rechtsstaat zeichnet sich dadurch aus, dass die Macht auf mehrere Organe verteilt ist. Diese Gewaltenteilung führt zu einer unabhängigen Gerichtsbarkeit. Es wird zwischen einer Zivil-, Straf-, Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit unterschieden.

Die **Zivilgerichtsbarkeit** beurteilt die Rechtsbeziehung zwischen Privaten wie beispielsweise Fragen zum Arbeits- oder Mietverhältnis. Bei Streitigkeiten ist in erster Instanz das **Landgericht**, in zweiter Instanz das Obergericht und in dritter Instanz der Oberste Gerichtshof zuständig. Gegen Entscheide einer unteren Instanz können **Rechtsmittel** ergriffen werden, die zu einer Neubeurteilung des Falles durch die jeweils übergeordnete Instanz führen.

Zivilprozesse finden nur statt, wenn eine der beteiligten Personen dies verlangt.

Bild: Römische Göttin Justitia; die Darstellung symbolisiert den Führungsanspruch der Gesetze gegenüber den anderen Gewalten.
(Mosaik 1905, Westfassade des Regierungsgebäudes)



Bei der **Strafgerichtsbarkeit** geht es um die Beurteilung von Handlungen von Personen, welche durch ein Gesetz verboten und mit Strafe bedroht sind. Solche Handlungen werden in einem Strafprozess auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch die Strafgerichte beurteilt. Strafprozesse werden, genauso wie Zivilprozesse, in erster Instanz vor dem **Landgericht**, in zweiter Instanz vor dem Obergericht und in dritter Instanz vor dem Obersten Gerichtshof durchgeführt.

Zivil- und Strafgerichtsbarkeit

3.Instanz					Oberster Gerichtshof				
					5 Personen				
					↑ Revision ↑				
2.Instanz					Obergericht				
1. Senat					2. Senat				
5 Personen			3. Senat		5 Personen				
Zivilsachen			5 Personen		Strafsachen				
					↑ Rekurs / Berufung ↑				
1.Instanz					Landgericht				
Einzelrichter		Schöffengericht		Kriminalgericht		Jugendgericht			
1 Person		3 Personen		5 Personen		3 Personen			

Die **Verwaltungsgerichtsbarkeit** setzt sich mit der Beziehung des Staates zu den Bürgern auseinander. Verwaltungsangelegenheiten wie beispielsweise Gesuche um eine Baubewilligung oder Aufenthaltsbewilligung werden in erster Instanz von einer Amtsstelle, einer Kommission oder dem Gemeinderat einer Gemeinde entschieden. Mit einem Verwaltungsverfahren kann man sich gegen diese Entscheide wehren. Dazu führt man Beschwerde bei der Regierung oder einer Beschwerdekommision als zweite Instanz. Als dritte Instanz tritt der Verwaltungsgerichtshof auf. (Tafelbild in Kapitel 9)

Verwaltungsgerichtsbarkeit

3.Instanz					Verwaltungsgerichtshof				
					↑ Beschwerde ↑				
2.Instanz					Regierung oder Beschwerdekommision				
					↑ Beschwerde ↑				
1.Instanz					Amtsstellen, Kommissionen, Gemeinderat				

Für die **Verfassungsgerichtsbarkeit** ist der Staatsgerichtshof zuständig. Er beurteilt Beschwerden wegen der Verletzung verfassungsmässig garantierter Rechte und prüft die Verfassungsmässigkeit von Gesetzen, Verordnungen und Staatsverträgen.



Das Gerichtsgebäude befindet sich an der Spaniagasse 1 in Vaduz. www.gerichte.li

7. Das Liechtensteinische Bildungswesen

Die allgemeine Struktur des Bildungs- und Erziehungswesens genießt einen hohen Stellenwert. Für das Bildungswesen ist in erster Linie das Land verantwortlich. Die Verfassung unterstellt das gesamte Erziehungs- und Unterrichtswesen – auch das private – der staatlichen Aufsicht. Als Schulträger der Primarschulen und der Kindergärten haben auch die Gemeinden ihren finanziellen und baulichen Beitrag zu leisten. Aufgrund der jährlichen Ausgaben pro Schüler/Student liegt Liechtenstein im europäischen Spitzenbereich bei den Bildungsausgaben. (Tafelbild in Kapitel 9)

Kindergarten und Primarschule

Kleine Schulklassen und ein differenziertes Förderangebot erlauben eine individuelle Betreuung der Kinder. Der Besuch des Kindergartens ab dem vollendeten 4. Lebensjahr ist für Kinder mit deutscher Muttersprache freiwillig. Für fremdsprachige Kinder ist das zweite Jahr im Kindergarten verpflichtend. Im Anschluss an den Kindergarten werden die Kinder nach dem sechsten Lebensjahr in die Primarschule aufgenommen

Grafik: Eintrittsalter vom Kindergarten bis zur Fachschule:

Alter	Dauer		
5 – 6 Jahre Kindergarten Vorschule	Kindergarten Dauer: 2 Jahre		
7 – 11 Jahre Primarstufe Schulpflicht	Primarschule Dauer: 5 Jahre		
12 – 15 Jahre Sekundarstufe Schulpflicht	Oberschule Dauer: 4 Jahre	Realschule Dauer: 4 Jahre	Gymnasium Unterstufe Dauer: 3 Jahre
16 – 19 Jahre Weiterführende Schulen	Anlehre Lehre	Lehre (Schule im Ausland)	Gymnasium Oberstufe Lehre mit BMS (im Ausland) Fachschulen (im Ausland)

Schulpflicht

In Liechtenstein besteht Schulpflicht, somit ist der Besuch der Primarschule für alle Kinder obligatorisch und es besteht Anwesenheitspflicht. Die Primarschule umfasst fünf Jahrgangsstufen, der **Unterricht** kann **kostenlos** besucht werden. Einseitig begabte oder leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler werden an der Primarschule mit besonderen schulischen Massnahmen gefördert und betreut. Die **Schulpflicht** beträgt nach dem Besuch der Primarschule weitere vier Jahre, also insgesamt **neun Jahre**. Am Ende der fünften Primarschulstufe werden die Schülerinnen und Schüler nach einem Aufnahmeverfahren den weiterführenden Schulen (Oberschule, Realschule, Gymnasium) zugeteilt.

Sonderschulung

Die Sonderschule ist als sonderpädagogische Tagesschule in das heilpädagogische Zentrum in Schaan (HPZ) integriert und bietet ein breit gefächertes Spektrum an Therapien, Schul- und Förderangeboten sowie speziellen Betreuungsangeboten an. Die sonderpädagogische Tagesschule betreut Kinder mit einer Sprachproblematik (Kindergarten und Einführungsklasse) und solche mit einer geistigen Behinderung.

Einen Überblick über das gesamte liechtensteinische Bildungswesen bietet eine Grafik in Kapitel 9.

Weiterführende Schulen

Schülerinnen und Schülern steht - je nach Leistungsanspruch - die Möglichkeit offen, die Oberschule, die Realschule oder das Gymnasium zu besuchen. Mit Abschluss der Sekundarstufe I erfüllen die Schülerinnen und Schüler gleichzeitig die obligatorische Schulzeit.

Die Oberschule ist eine allgemein bildende Schule mit unterschiedlichen Anspruchsniveaus. Sie bereitet die Schülerinnen und Schüler insbesondere auf das Berufsleben oder den Übertritt in die Realschule vor. Leistungsschwächere erhalten eine gezielte Förderung mittels Ergänzungsunterricht und Unterricht in Kleingruppen.

In der **Realschule** erfahren die Schülerinnen und Schüler eine erweiterte und vertiefte Grundausbildung. Die Realschule bereitet auf eine anspruchsvolle Berufslehre, weiterführende Schulen sowie die Oberstufe des Gymnasiums und die Berufsmaturitätsschulen vor. Absolventinnen oder Absolventen der Realschule, die sich noch nicht definitiv für einen Beruf entscheiden konnten, besteht die Möglichkeit, das **Freiwillige 10. Schuljahr** zu besuchen, welches ihnen eine vertiefte Vorbereitung für verschiedene Berufszweige vermittelt.

Ziel und Aufgabe des **Gymnasiums** ist es, die Schülerinnen und Schüler in wissenschaftlichem Geiste zur Selbständigkeit des Denkens und Urteilens zu erziehen, in die Methoden geistiger Arbeit einzuführen und auf ein Hochschulstudium vorzubereiten. Die Langform des Gymnasiums baut auf der Primarschule auf und führt in sieben Jahren zur Matura. In der vierjährigen Kurzform, die der vierjährigen Oberstufe entspricht, bietet das Gymnasium fünf verschiedene Profile an, die zur Maturität führen.

Ausbildungsangebot nach der obligatorischen Schulpflicht und Studium

Grundsätzlich bieten sich in Liechtenstein also nach dem Abschluss der **obligatorischen Schulpflicht** folgende Möglichkeiten an: das freiwillige 10. Schuljahr, Gymnasium und Berufsmittelschule. Die Maturität kann nach 12 Schuljahren erreicht werden. Die **Lehre**, die Berufsmittelschule wie auch höhere Schulen werden – falls es das Angebot im Land nicht gibt – meistens im Kanton St. Gallen in der Schweiz oder im benachbarten Vorarlberg absolviert. In liechtensteinischen Betrieben werden jährlich rund 1'000 Lehrlinge ausgebildet, weitere ca. 50 in der Schweiz. Die schulische Ausbildung in den Berufen erfolgt fast ausschliesslich in der Schweiz. Die dort gültigen Berufsbilder, Ausbildungs- und Prüfungsregelungen gelten entsprechend auch für Liechtenstein.

An der **Berufsmittelschule (BMS)** kann von Personen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung auch die Berufsmatura erworben werden, sie eröffnet den Weg zu einem Hochschulstudium in Liechtenstein und Österreich sowie zu einem Fachhochschulstudium in der Schweiz. Die Lehrerausbildung erfolgt vorwiegend in schweizerischen Ausbildungsstätten.

Lehre 3–4 Jahre	Lehre mit BMS 3–4 Jahre	Gymnasium Oberstufe 4 Jahre
Höhere Fachschule (HF)	Fachhochschule (FH) 3–4 Jahre	Universität/Seminare ca. 4 Jahre

Durch bilaterale Abkommen mit der Schweiz und Österreich sind der freie Zugang zu den dortigen Universitäten und die Gleichstellung Studierender aus jenen Ländern mit liechtensteinischen Studierenden vertraglich gesichert. Die überwiegende Zahl der Studierenden mit Wohnsitz in Liechtenstein besucht Universitäten in der Schweiz und Österreich.

In den meisten Fachrichtungen muss das **Studium** im Ausland gemacht werden. Liechtenstein selbst bietet das **Liechtensteinische Gymnasium**, die **Berufsmittelschule** (Berufsbegleitende BMS nach Lehrabschluss), die **Hochschule Liechtenstein** und die **Universität für Humanwissenschaften** im Fürstentum Liechtenstein an.

An der Hochschule Liechtenstein sind vier Institute eingerichtet, an denen Bachelor- und Master-Studiengänge (für Architektur und Raumentwicklung, Finanzdienstleistungen, Entrepreneurship, Wirtschaftsinformatik) angeboten werden. Die Bachelor-Studiengänge sind mit einer Mindestdauer von 6 Semestern und die Master-Studiengänge mit 4 Semestern festgelegt. Im dritten Studienzyklus kann das Doktorat erworben werden.

Staatliche Ausbildungsbeihilfen

Der Staat Liechtenstein gewährt Ausbildungsbeihilfen in Form von Stipendien und zinslosen **Darlehen**. Studierende an Hochschulen werden finanziell unterstützt. Die Anspruchsberechtigung ist abhängig von Staatsangehörigkeit und Wohnsitz, Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie der Anerkennung der Ausbildungsstätte und des Ausbildungsabschlusses.



8. Kleinstaat und Tradition

Identität eines Staates

Die Suche nach der Identität ist facettenreich, besonders wenn es sich um einen Kleinstaat wie Liechtenstein handelt. Ein Staat wird einerseits von aussen wahrgenommen, von seinen Nachbarstaaten, von politischen Organisationen und von Gästen etc., die alle auf verschiedenen Ebenen ein eigenes Bild vom Staat Liechtenstein in sich aufnehmen, es bewerten und weitergeben.

Für viele Besucher des Landes ist das Besondere an Liechtenstein vor allem die **Kleinheit des Landes** und die Monarchie „zum Angreifen“. Andere verbinden Liechtenstein mit einem Finanzplatz, der sich durch ein liberales Gesellschaftsrecht auszeichnet, und mit einer florierenden Industrie, deren Produkte auf dem Weltmarkt zu einem Begriff geworden sind. Niedere Steuern und keine Staatsverschuldung sind ebenfalls Prädikate, die unser Land bekannt gemacht haben.

Andrerseits bildet sich eine Identität eines Staates auch aus seinem Inneren heraus, das durch seine Bevölkerung, seine Staats- und Regierungsform, seine Wirtschaftskraft, seine Geschichte, seine Traditionen etc. geprägt wird; dabei stellt sich vorrangig die Frage nach dem Zugehörigkeitsgefühl des Einzelnen zu einem politischen Kollektiv, der Gemeinde, der Landschaft bzw. dem Staat als Ganzem. Womit sich die Landesbürgerinnen und Landesbürger identifizieren, ist unterschiedlich; vorrangig werden die Monarchie und das Fürstenhaus, die **Zugehörigkeit** zum Unterland oder Oberland und das soziale Umfeld in der Wohngemeinde genannt. Für viele Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner sind die Souveränität des Landes, die besondere Geschichte und die Staatsbürgerschaft, ebenso wichtige Elemente ihrer nationalen Identität wie der **Dialekt** (Umgangssprache neben der deutschen Hochsprache). Dieser ist alemannisch und weist je nach Landschaft oder Gemeinde lokale Unterschiede auf. Eine Besonderheit findet sich in der Gemeinde Triesenberg, wo man einen Walser-Dialekt spricht.

Bräuche und Traditionen

Im Jahreskreis wiederkehrende Bräuche sorgen für einen weiteren Aspekt liechtensteinischer Identität; sichtbar wird dies besonders in der Pflege von **Traditionen** und der **religiösen Festtage** (Marienfeiertage). Ein besonderer Tag im Verlauf des Jahres ist der Muttertag, der am zweiten Sonntag im Mai in den Familien gefeiert wird:

„Mamas freier Tag - Die Mütter haben an diesem Tage in den meisten Familien „frei und müssen, weil die Restaurants und Gasthöfe festliche Menüs anbieten, nicht kochen oder andere Hausarbeiten verrichten. Oft können sie es nicht lassen und helfen trotzdem etwas mit. Die Hausarbeiten verrichten an diesem Tage die Kinder, teils mit Hilfe des Vaters. Sie tun dies ganz freudig und stolz und nur in Einzelfällen als Pflichtübung.“

(aus: Goop, Adolf Peter: Brauchtum in Liechtenstein. Vaduz, 1986)

Ein besonderes Ereignis für die ganze Bevölkerung ist der **Staatsfeiertag**, der seit 1940 am 15. August (Maria Himmelfahrt) mit prächtigem Feuerwerk, Kronenabbrennen und Höhenfeuer eindrucksvoll als Volksfest begangen wird. Der Staatsfeiertag wurde während der Kriegsjahre eingeführt, um im Volk einen Zusammenhalt zu fördern. Der 15. August wurde gewählt, weil es ohnehin ein Feiertag ist und dieser auch noch sozusagen mit dem Geburtstag von Fürst Franz-Josef II am 16. August zusammenfiel. Er war auch der erste Fürst, der ab 1938 Wohnsitz in Liechtenstein nahm.



„Fürstenfest - Es kann gar nicht anders sein - wenn nach tagelangem Unwetter der 15. August herannaht, dann bricht fast mit Sicherheit die Sonne durch die Wolken und Glück und Segen stehen über den Festlichkeiten von Mariae Himmelfahrt. (aus: Goop, Adolf Peter: Brauchtum in Liechtenstein. Vaduz, 1986)

Bild: 15. August Staatsfeiertag

Zum religiösen Leben gehören auch **Bräuche** in der Advents- und Weihnachtszeit, Osterbräuche, ebenso Flurprozessionen, z.B. wie am Fest Christi Himmelfahrt. Anfang November - zu Allerheiligen und Allerseelen - gedenken viele ihrer verstorbenen Familienangehörigen oder Freunde. Grosser Beliebtheit in der Bevölkerung erfreut sich der Funken-Sonntag, an dem aufgeschichtete Funken (Holzstapel) in den Gemeinden abgebrannt werden, wodurch der Winter aus dem Land vertrieben werden soll.

Ebenso herrscht in der Fasnacht ausgelassenes Treiben im Lande: „Lärmumzüge und Maskenlaufen, neben Tanz, Spielen, Schmausereien und Feuer zwei wichtige Elemente der Fasnacht, sind in vielen Kulturen seit der Antike belegt. Je nach Theorie ist die heute in Mitteleuropa gepflegte Fasnacht dem Ursprung nach keltisch-germanisch, römisch oder eine mittelalterliche Neuschöpfung. Das Fasnachtsgeschehen ist bei uns auf die sechs Tage vor Aschermittwoch festgelegt. In der Fasnacht stehen das Vergnügen, das Essen und Trinken im Mittelpunkt ...“(aus: Goop, Adolf Peter: Brauchtum in Liechtenstein. Vaduz, 1986)

Das Zusammengehörigkeitsgefühl in Liechtenstein wird sicherlich auch durch das rege **Vereinsleben** gestärkt. Unzählige Vereine in Liechtenstein offerieren in vielerlei Hinsicht ein breites Angebot zur sportlichen, kulturellen und sozialen Betätigung. Sie nehmen gemeinschaftsfördernde Aufgaben in der Gesellschaft wahr und bieten in vielen Bereichen Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung an. Besonders für die Jugend leisten Vereine wichtige Aufbauarbeiten, sie fördern die Entwicklung junger Talente, die bei überregionalen Wettbewerben, im Spitzensport und bei den Kleinstaatenspielen Erfolge verzeichnen können.



Bild: Kinder-Trachtengruppe (Quelle: Brauchtum Liechtenstein – Alte Bräuche und neue Sitten, Alpenland Verlag)

Wichtige Festtage und Ereignisse im Jahresverlauf

Quelle: Verein für interkulturelle Bildung



Januar		Verein für interkulturelle Bildung
01. - 06. Januar	Neujahr	<ul style="list-style-type: none"> • „A guats neus Johr“ - Neujahrswünsche an Verwandte, Freunde und Bekannte • Neujahrsempfang auf Schloss Vaduz
06. Januar	Dreikönig	<ul style="list-style-type: none"> • Sternsinger, Dreikönigskuchen • Abräumen des Christbaums
Februar - April		
02. Februar	Mariä Lichtmess	<ul style="list-style-type: none"> • Feiertag
14. Februar	Valentinstag Fasnacht	<ul style="list-style-type: none"> • Ballveranstaltungen • Masken – Umzüge – Guggenmusik • Fasnachtszeitung
	Schmutziger Donnerstag Aschermittwoch Funkensonntag	<ul style="list-style-type: none"> • „Ruassla“ (mit Russ schwärzt man sich gegenseitig das Gesicht) • Einleitung zur Fastenzeit (40 Tage) • „Küachlesonntag“: 1. Sonntag der Fastenzeit • Fasnachtsküachle • Funken – Funkenhexe – Winter vertreiben
19. März	St. Josef (Josefi) Fastenopfer	<ul style="list-style-type: none"> • Feiertag • Suppentage • Geldsammlung
	Karwoche	<ul style="list-style-type: none"> • Karfreitag: hoher evangelischer und katholischer Feiertag, Fischgerichte • Ostersonntag mit Osternest, Osterbaum, Eier färben und verstecken, Osterhase
Mai		
01. Mai	Tag der Arbeit Muttertag Christi Himmelfahrt (Auffahrt)	<ul style="list-style-type: none"> • Feiertag • Blumen – Konzert • Feiertag
Juni - Juli		
	Pfingsten Fronleichnam	<ul style="list-style-type: none"> • Alpauffahrt • Feiertag • Feiertag – Fronleichnamsprozession
August		
15. August		<ul style="list-style-type: none"> • Staatsfeiertag – Messe – Volksfest – Feuerwerk Landeshymne
September - Oktober		
08. September	Mariä Geburt Alpabfahrt	<ul style="list-style-type: none"> • Feiertag • Jahrmärkte mit Prämienmarkt • Maisernte – Ribel
	Traubenernte Kürbis	<ul style="list-style-type: none"> • Wimmla – Weinernte • Kürbsalälli (Kürbisse schnitzen)

November

01. November	Allerheiligen	• Gräber besuchen
02. November	Allerseelen	
11. November	Martini	• Martinilichter in den Kindergärten • Martinigans

Dezember

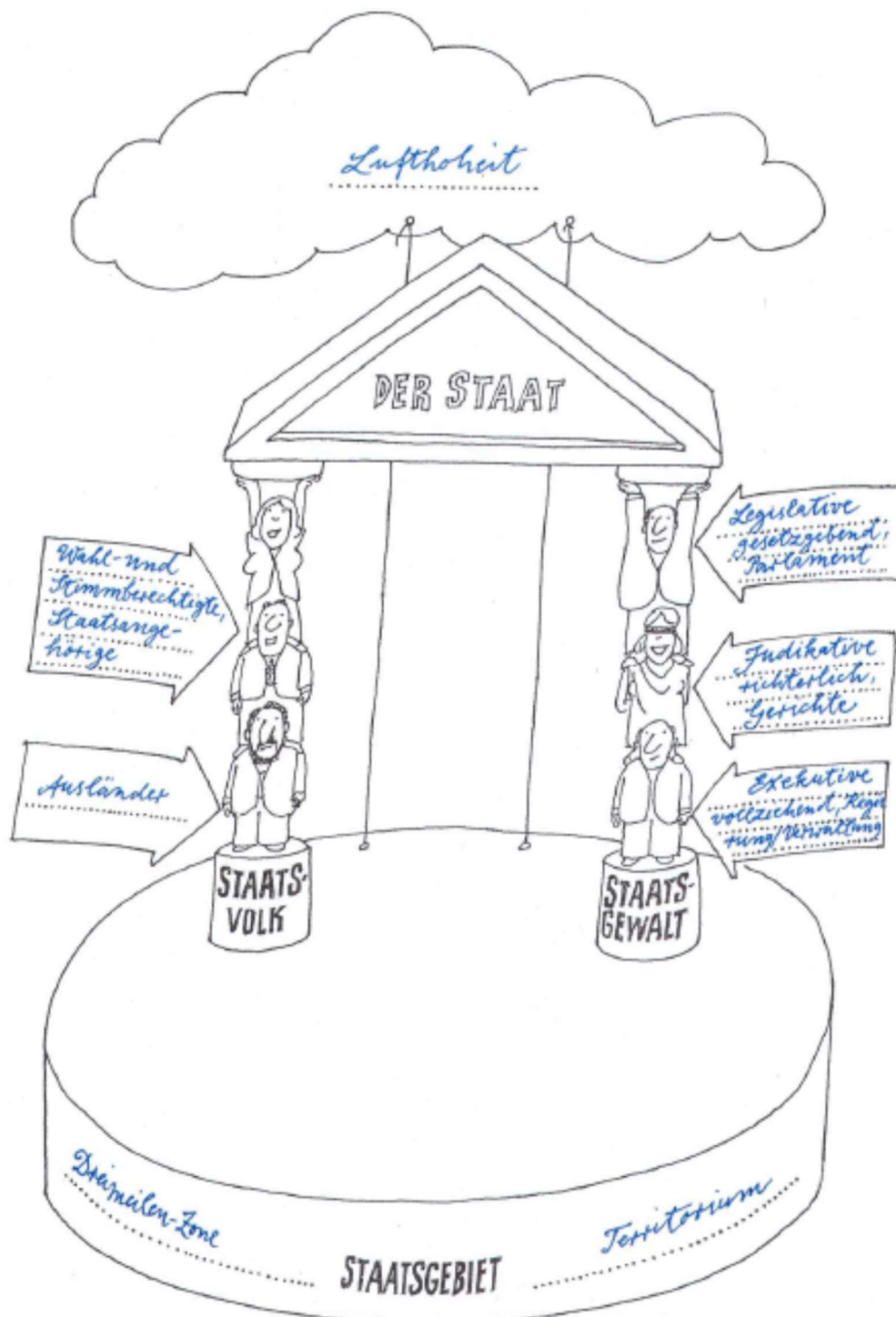
	Advent	• Adventskranz – Adventskalender- Dekoration • Nikolaus – Krampus • Krömlebacken (Kekse)
08. Dezember	Mariä Empfängnis	• Feiertag
24. Dezember	Weihnachten	• Heiligabend – einen Tannenbaum schmücken – Krippe • Geschenke – Essen • Mitternachtsmesse
25. - 26. Dezember	Weihnachtstage	• Kirchengang • Besuch bei Familie und Verwandten
31. Dezember	Silvester	• Silvester – Party – Feuerwerk

9. Tafelbilder

Die Elemente des Staates

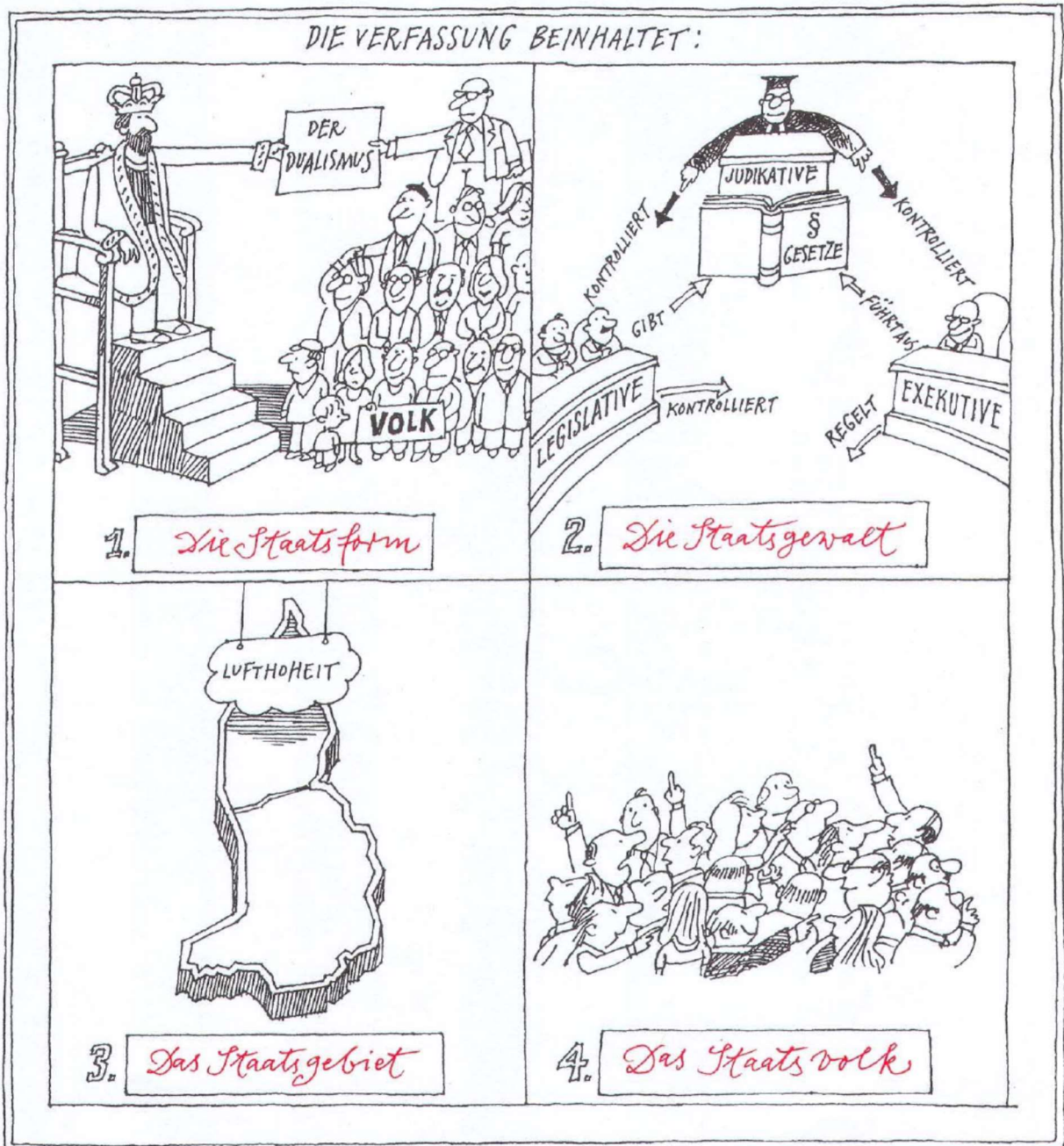
Nach heutigem Verständnis ist ein Staat eine politische Ordnung, die folgende Merkmale aufweist:

Staatsgebiet – Staatsvolk – Staatsgewalt



Die Verfassung beinhaltet

Jeder selbständige Staat besitzt eine Verfassung (ein Grundgesetz).
Darin werden die Begriffe
„Staatsgewalt – Staatsform – Staatsvolk –
Staatsgebiet“ näher erläutert.



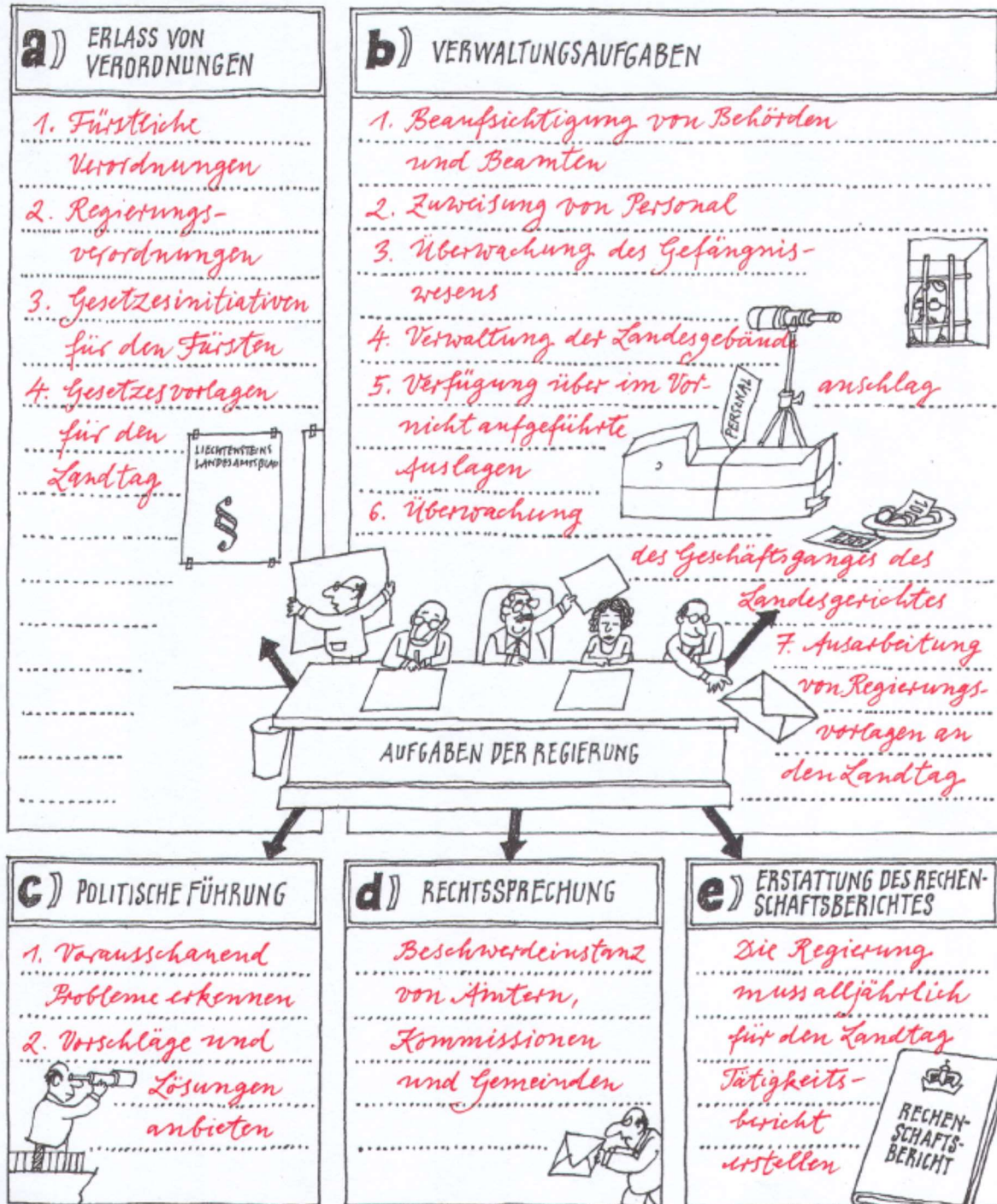
Der Dualismus von Monarchie und Demokratie

Die Verfassung räumt dem Landesfürsten und dem Volk ganz bestimmte Rechte und Aufgaben ein. Einige dieser Aufgaben und Rechte können sie nur gemeinsam ausüben.

MONARCHIE Rechte des Fürsten		Rechte, die Fürst und Volk gemeinsam ausüben		DEMOKRATIE Rechte des Volkes	
Art. 2	Die Staatsgewalt ist im Fürsten verankert			Die Staatsgewalt ist im Volk verankert	Art. 2
Art. 7	Der Landesfürst ist das Oberhaupt des Staates			Die persönliche Freiheit des Einzelnen ist gewährleistet	Art. 28f 44
Art. 8	Abschluss von Staatsverträgen mit Zustimmung des Landtages			Zustimmung zum Abschluss von Staatsverträgen durch den Fürsten	Art. 8 62
Art. 9	Sanktion eines Gesetzes			Zustimmung des Landtages zu jedem Gesetz ist erforderlich	Art. 65
Art. 10	Notverordnungsrecht			Kontrolle über die Staatsverwaltung	Art. 62 63
Art. 79	Ernennung der Regierungsmitglieder			Vorschlagsrecht bei der Ernennung der Regierungsmitglieder	Art. 79
Art. 12	Recht der Begnadigung, Milderung und Umwandlung von Strafen			Recht auf Wahl des Landtages	Art. 46
Art. 3 13	Recht auf erbliche Thronfolge			Recht auf freie Wahl der Gemeindebehörden	Art. 110
Art. 48 49	Recht auf Einberufung, Schliessung, Vertagung oder Auflösung des Landtages			Recht auf Einberufung und Auflösung des Landtages	Art. 48
Art. 64	Recht der Verfassungs- und Gesetzesinitiative			Recht der Verfassungs- und Gesetzesinitiative	Art. 64
Art. 10	Vollzugs- und Aufsichtsrecht durch die Regierung			Anspruch auf Rechtsschutz durch unabhängige Gerichte	Art. 95 102 104
Art. 96	Ernennung der Richter			Mitbestimmung bei der Auswahl der Richter	Art. 96

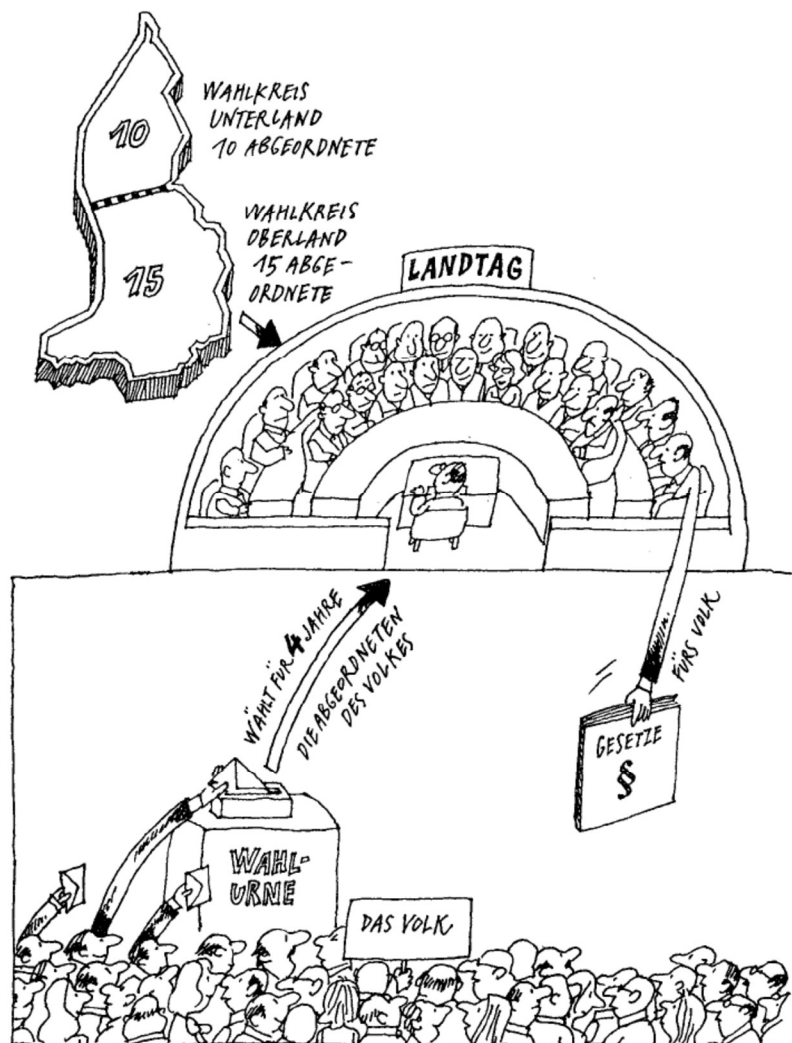
Die Aufgaben der Regierung

Die Regierung hat als Exekutive einen grossen Wirkungsbereich, der sich in fünf Tätigkeitsbereiche unterteilen lässt.



Der Landtag – unser Parlament

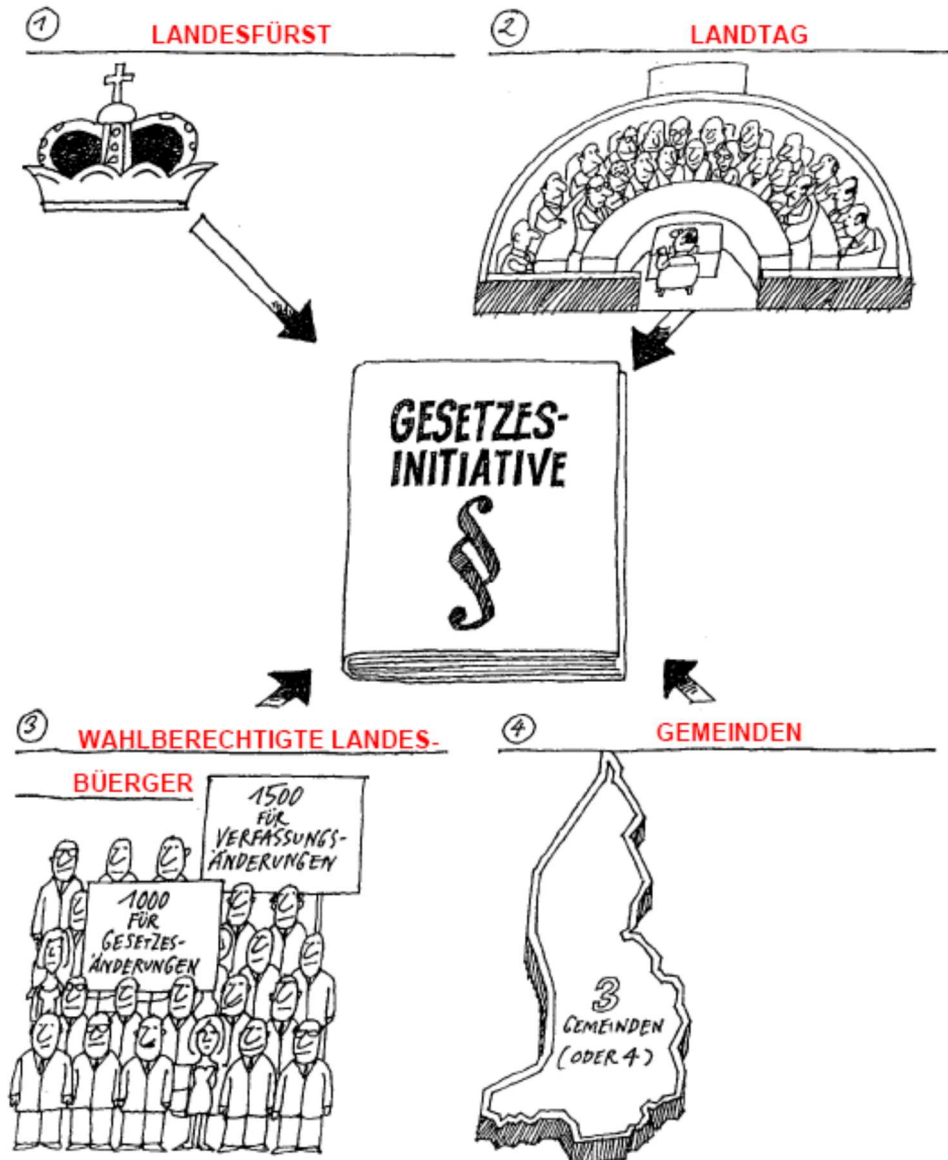
Unser Landtag setzt sich aus 25 Abgeordneten zusammen, die in zwei Wahlkreisen vom Volk gewählt werden.



Die 25 Abgeordneten des Landtages werden vom Volk im Wege des allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Stimmrechts nach dem Verhältniswahlssystem gewählt. Auf das Oberland entfallen 15 und auf das Unterland 10 der Abgeordneten. Die Mandatsdauer zum Landtag beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Dem Landtag kommt eine Vielzahl von Funktionen zu. Seine Haupttätigkeit besteht in der Gesetzgebung.

Die Gesetzesinitiative

Das Recht der Gesetzesinitiative bzw. der Verfassungsinitiative steht laut Verfassung dem Landesfürsten, dem Landtag, und den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern bzw. den Gemeinden zu.



Das Recht der Initiative besitzt (Art. 64):

Der Landesfürst in der Form von Regierungsvorlagen.

Der Landtag selbst.

Der wahlberechtigte Bürger nach Massgabe folgender Bestimmungen

Wenn wenigstens 1000 (1500) wahlberechtigte Landesbürger durch ihre Unterschrift die Schaffung eines neuen Gesetzes verlangen. (1500 Unterschriften für Verfassungsänderung)

Eine Initiative können auch drei (vier) Gemeinden ergreifen. (Gemeindeversammlungsbeschlüsse)

Bei einer Verfassungsänderung bedarf es vier Gemeindeversammlungsbeschlüsse.

Wie wähle ich richtig?

Auf jedem Stimmzettel schlägt die betreffende Partei Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl vor. Wählerinnen und Wähler können den Wahlvorschlag akzeptieren oder verändern. Insgesamt werden pro Stimmzettel 15 (Oberland) bzw. 10 Parteistimmen (Unterland) vergeben.

Akzeptieren - Streichen - Ändern

Amtlicher Stimmzettel für die Landtagswahl	
Partei A	Wahlkreis Oberland
1	▲
2	▲
3	▲
4	▲
5	▲
6	▲
7	▲
8	▲
9	▲
10	▲
11	▲
12	▲
13	▲
14	▲
15	▲

1. Akzeptieren:

Als Wähler akzeptierst du den Wahlvorschlag einer Partei A, wenn du den Stimmzettel dieser Partei unverändert in die Wahlurne legst. So erhält die Partei A durch jeden gewählten Kandidaten (=Kandidatenstimme) eine Parteistimme.

Ergebnis des Stimmzettels:

15 Kandidatenstimmen für Partei A

15 Parteistimmen für Partei A

Amtlicher Stimmzettel für die Landtagswahl	
Partei A	Wahlkreis Oberland
1	▲
2	▲
3	✗
4	▲
5	▲
6	✗
7	▲
8	▲
9	▲
10	▲
11	▲
12	▲
13	▲
14	▲
15	▲

2. Streichen:

Bist du als Wähler nicht mit allen Kandidaten einverstanden, so kannst du auch einen oder mehrere Kandidaten auf dem Stimmzettel (durch-)streichen. Streichst du auf dem obigen Stimmzettel die Kandidaten Nr. 3 und Nr. 6 durch, so verlieren diese Kandidaten eine Stimme, nicht aber die Partei A. Sie erhält diese Stimmen als so genannte Zusatzstimmen.

Ergebnis des Stimmzettels:

13 Kandidatenstimmen für Partei A
2 Zusatzstimmen für Partei A

15 Parteistimmen für Partei A

Amtlicher Stimmzettel für die Landtagswahl	
Partei A	Wahlkreis Oberland
1	▲
2	▲
3	✗
4	▲
5	▲
6	✗
7	▲
8	▲
9	✗ ●
10	✗ ●
11	▲
12	▲
13	▲
14	▲
15	▲

3. Ändern (Panaschieren):

Streichst du aber einen oder mehrere Kandidaten (z.B. Nr. 9 und 10) auf dem Stimmzettel der Partei A durch und ersetzt sie durch Kandidaten der Partei B, so verliert die Partei A diese Stimmen. Die Partei B gewinnt durch ihre Kandidaten (=Kandidatenstimmen) diese Parteistimmen.

Ergebnis des Stimmzettels:

11 Kandidatenstimmen für Partei A
2 Zusatzstimmen für Partei A
2 Kandidatenstimmen für Partei B

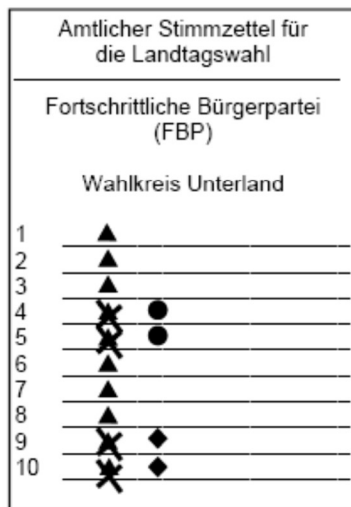
13 Parteistimmen für Partei A
2 Parteistimmen für Partei B

Der Kandidatenproporz

Ein Stimmzettel bietet die Möglichkeit nicht nur die Parteien zu wählen, sondern auch die Reihung der Kandidatinnen und Kandidaten mitzubestimmen. Dies nennt man Kandidatenproporz, der dann bei der Vergabe der Mandate an die Kandidatinnen und Kandidaten zum Tragen kommt.

Die unten aufgeführten Muster-Stimmzettel stehen beispielhaft für alle im Landtag vertretenen Parteien oder Wählergruppen.

d) FBP-Stimmzettel mit je zwei Kandidaten anderer Parteien



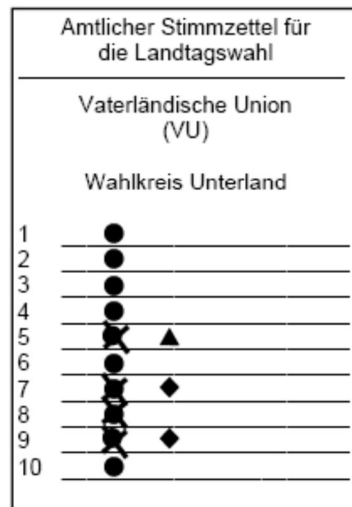
Stimmkraft auf alle drei Parteien aufgeteilt.

- 6** Kandidatenstimmen für die FBP
- 6** Parteistimmen für die FBP

- 2** Kandidatenstimmen für die FL
- 2** Parteistimmen für die FL

- 2** Kandidatenstimmen für die VU
- 2** Parteistimmen für die VU

e) VU-Stimmzettel, auf dem vier Kandidaten der VU gestrichen und drei davon durch Kandidaten anderer Parteien ersetzt wurden.



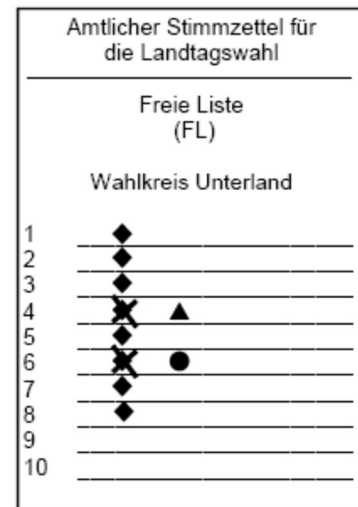
In diesem Falle erhält die Partei deren Bezeichnung der Stimmzettel trägt, also die VU, den nicht ersetzten Kandidaten als Zusatzstimme.

- 6** Kandidatenstimmen für die VU
- 1** Zusatzstimme für die VU
- 7** Parteistimmen für die VU

- 2** Kandidatenstimmen für die FL
- 2** Parteistimmen für die FL

- 1** Kandidatenstimmen für die FBP
- 1** Parteistimmen für die FBP

f) FL-Stimmzettel, der nur sechs Kandidaten der FL (von acht vorgeschlagenen) und je einen VU- und FBP-Kandidaten enthält.



Die zwei nicht genutzten Kandidatenstimmen gelten als Zusatzstimmen für die FL (Bezeichnung des Stimmzettels also).

- 6** Kandidatenstimmen für die FL
- 2** Zusatzstimme für die FL
- 8** Parteistimmen für die FL

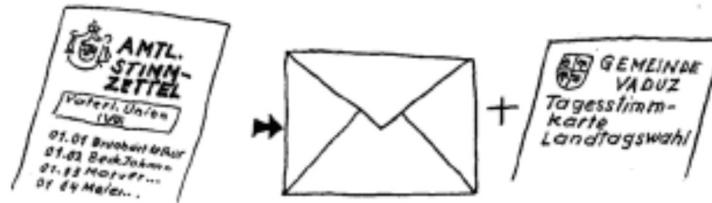
- 1** Kandidatenstimmen für die VU
- 1** Parteistimmen für die VU

- 1** Kandidatenstimmen für die FBP
- 1** Parteistimmen für die FBP

Die Briefwahl

Neben der persönlichen Stimmabgabe im Wahllokal ist seit 2005 auch die Briefwahl möglich. Dabei müssen bestimmte Vorgaben beachtet werden.

1. Der Wählende legt den amtlichen Stimmzettel ins Stimmkuvert,



2. **verschliesst** das Stimmkuvert und **unterschreibt** die Tagesstimmkarte,

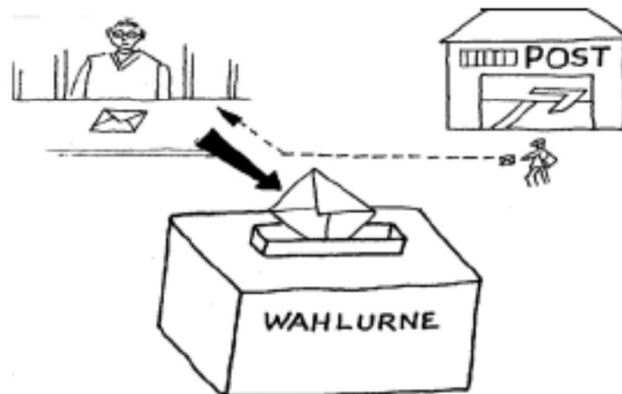
3. legt das Stimmkuvert und die Tagesstimmkarte ins Fensterkuvert,



4. gibt das Fensterkuvert

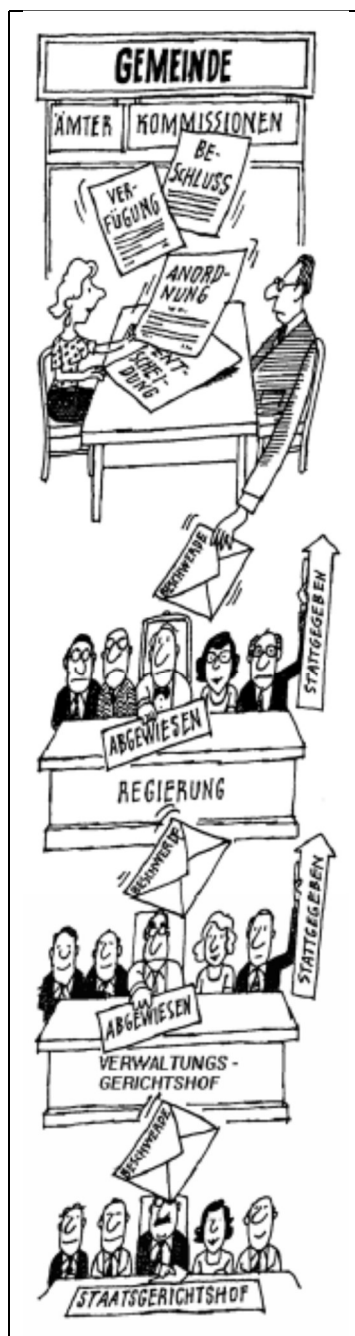
- a) entweder direkt in der **Gemeindekanzlei** ab

- b) oder sendet es per **Post** zu.



Das Recht der Beschwerdeführung

Gegen Entscheidungen, Verfügungen, Anordnungen oder Beschlüsse einer Behörde kann man Beschwerde erheben.



Wenn jemand glaubt, eine Verwaltungshandlung einer Gemeinde, eines Amtes oder einer Kommission sei rechtswidrig erfolgt, kann er sich dagegen durch eine Beschwerde wehren.

Die Regierung ist, neben ihrer Regierungs- und Verwaltungstätigkeit, Rechtsmittelinstanz, die jede betroffene Person anrufen kann, wenn sie sich gegen Entscheidungen eines Amtes, einer Kommission oder einer Gemeinde zur Wehr setzen will. Seit 2001 sind Beschwerden in bestimmten Bereichen einer Beschwerdekommission übertragen. Diese Kommission agiert anstelle der Regierung als Beschwerdebehörde.

Die nächsthöhere Instanz ist der Verwaltungsgerichtshof (VGH). Er entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen und Verfügungen der Regierung.

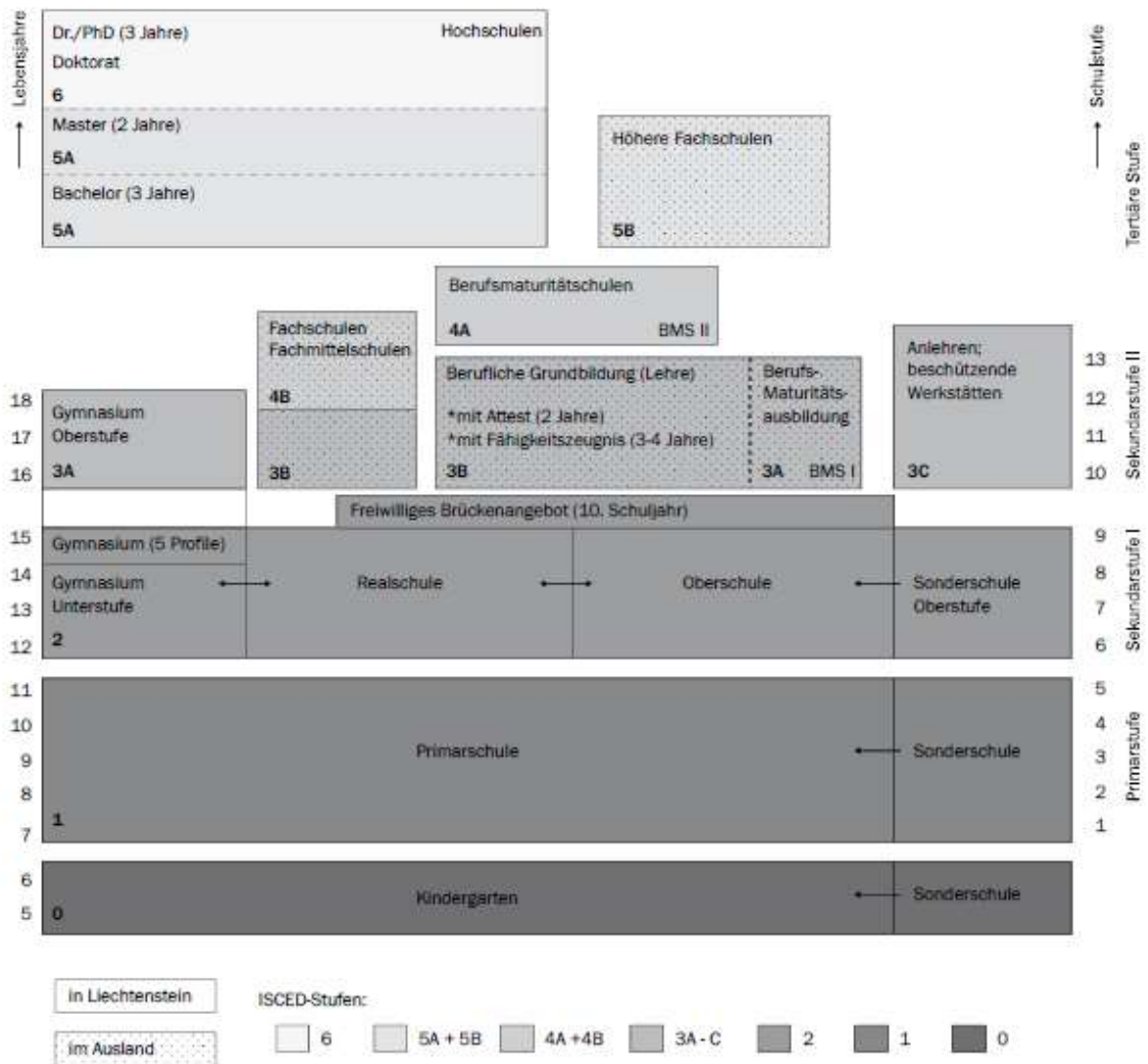
Im Normalfall ist gegen eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes kein ordentliches Rechtsmittel mehr möglich. Er amtiert als oberstes Verwaltungsgericht.

Die einzige Möglichkeit gegen einen Entscheid des VGH vorzugehen, ist die staatsrechtliche Beschwerde. In diesem Fall ist es die Aufgabe des Staatsgerichtshofes über Rechte zu entscheiden, die in der Verfassung garantiert sind.

Das liechtensteinische Bildungswesen

Einen Überblick über das gesamte liechtensteinische Bildungswesen bietet diese Grafik.

Überblick - Das liechtensteinische Bildungswesen



Quelle: <http://www.llv.li/files/sa/4000%20Grafik%20Aufbau%20Bildungswesen%20deutsch%20140411.pdf>

10. Worterklärung

Abänderung der Verfassung	Durch eine Volksabstimmung wurde 2003 die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein (von 1921) abgeändert. Der Vorschlag des Fürsten löste im Vorfeld heftige Kontroversen in der Bevölkerung aus. 64% der Stimmberechtigten stimmten für den Vorschlag des Fürstenhauses.
Abgeordnete	Abgeordnete sind gewählte Vertreter des Volkes (Parlamentarier, Repräsentanten, Deputierte). In Liechtenstein wählen die Wahlberechtigten 25 Abgeordnete in den Landtag. 1986 wurde erstmals eine Frau in den Landtag gewählt.
BIP	Das Bruttoinlandprodukt gibt den Wert der Güter und Dienstleistungen an, die in einem Jahr im Inland erbracht werden.
Deutscher Bund	Der Deutsche Bund wurde als Nachfolgebündnis des Rheinbundes auf dem Wiener Kongress 1815 gegründet. Die Niederlage Österreichs im Krieg gegen Preussen bedeutete 1866 das Ende des Deutschen Bundes.
Dualismus	Dualismus bedeutet, dass die Staatsgewalt auf zwei Herrschaftsträger (Souveräne) aufgeteilt ist. Laut Verfassung haben Fürst und Volk einerseits getrennte Rechte und Pflichten, andererseits ist in vielen Bereichen ein Zusammenwirken von Fürst und Volk (Landtag) gefordert.
EFTA	Die Abkürzung EFTA steht für European Free Trade Association; dieser internationalen Organisation, die 1960 gegründet wurde, gehören heute nurmehr vier Staaten an: Island, Norwegen, Schweiz und Liechtenstein.
EMRK	Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) wird auch als Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten bezeichnet; Sie enthält einen Katalog von Grundrechten und Menschenrechten. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg überwacht die Einhaltung und Umsetzung dieser Konvention. Liechtenstein ist seit 1982 Vertragsstaat der EMRK.
Erbprinz	Nach dem Gesetz der männlichen Thronfolge trägt der erstgeborene Sohn des regierenden Fürsten von Liechtenstein den Titel Erbprinz.
Erster Weltkrieg	Der Erste Weltkrieg (1914 - 1918) war ein Ergebnis der Kolonialpolitik und des Wettrüstens unter den Grossmächten. Dieser Krieg wurde in Europa, dem Nahen Osten, Afrika und Ostasien geführt und forderte über neun Millionen Menschenleben.
Erzbistum	Das Erzbistum Vaduz wurde 1997 von Papst Johannes Paul II. eingerichtet und ist geografisch identisch mit dem Staatsgebiet des Fürstentums Liechtenstein. Ein Erzbistum ist direkt dem Heiligen Stuhl unterstellt.
EU	Derzeit sind 27 Staaten Mitglieder der Europäischen Union (Stand: 2020). Als Grundwerte der Union wurden 1993 Freiheit, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und die Grundfreiheiten festgelegt.

Exekutive	Nach dem Prinzip der Gewaltenteilung ist die Exekutive (Regierung, Verwaltung) die vollziehende Gewalt. Sie ist eine der drei unabhängigen Gewalten und hat die Beschlüsse der gesetzgebenden Gewalt (insbesondere die Gesetze) auszuführen. Dazu hat sie das Recht Verordnungen zu erlassen.
EWR	Mit Ausnahme der Schweiz bilden die EFTA-Länder (Island, Liechtenstein und Norwegen) zusammen mit den Mitgliedern der EU den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR).
Fraktion	Vereinigung von Abgeordneten einer Partei – zum Beispiel im Landtag oder in einem Gemeinderat.
Gewaltenteilung	Das Prinzip der Gewaltenteilung wird überwiegend als Bestandteil jeder Demokratie betrachtet. Um Macht zu begrenzen und Freiheit und Gleichheit zu sichern, wird die Staatsgewalt dreigeteilt: in die Gesetzgebung (Legislative), die Vollziehung (Exekutive) und die Rechtsprechung (Judikative).
Hitlerdeutschland	Das Deutsche Reich wurde von 1933 - 1945 von Adolf Hitler und seiner NSDAP (Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei) beherrscht. Mit Hilfe seiner Partei errichtete Adolf Hitler als Staats- und Parteichef eine totalitäre Diktatur, die umgangssprachlich als Hitlerdeutschland bezeichnet wird. Mit dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich (1938) wurde Liechtenstein sein unmittelbarer Nachbar.
Hohes Haus	Mit der Bezeichnung „Hohes Haus“ ist allgemein das Parlament (Landtag) gemeint. „Hoch“ bedeutet hier „ehrentvoll, verehrt“. „The honourable members of the House!“ (GB)
Initiative – Initiativrecht	Als Initiativrecht bezeichnet man das Recht, den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung eines Gesetzes zu verlangen.
Judikative	In der dreigliedrigen Gewaltenteilung ist die Judikative die rechtsprechende Gewalt (Gerichte). In Rechtsstaaten wird die Judikative durch unabhängige Richter ausgeübt, die in der Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden sind. Sie kontrolliert die Exekutive und Legislative.
Kandidatenproporz	Der Kandidatenproporz ist eine Verfeinerung der Proporzwahl. Denn im liechtensteinischen Wahlsystem können Kandidatinnen / Kandidaten auf den Stimmzetteln gestrichen oder durch Kandidatinnen / Kandidaten anderer Parteien ersetzt werden. Auf diese Weise bestimmen die Wahlberechtigten die Reihung der Kandidierenden.
Koalition	Zusammenarbeit von Parteien zur Bildung einer Regierung.
Kollegialregierung	Die Kollegialregierung besteht aus dem Regierungschef und vier Regierungsräten, sie wird auf Vorschlag des Landtages vom Landesfürsten ernannt. Die Regierung besteht aus gleichberechtigten Mitgliedern, welche die gefassten Entschlüsse nach aussen mit einer Stimme vertreten.
Konstitutionelle Monarchie	Die konstitutionelle Monarchie ist eine Form der Monarchie, in der die Macht des Königs oder Fürsten durch eine Verfassung (Konstitution) eingeschränkt wird.
Landesangehörige	Unter dem in der Verfassung verwendeten Begriff „Landesangehörige“ sind alle Personen, die das liechtensteinische Landesbürgerrecht besitzen, zu verstehen.

Landesausschuss	Wenn der liechtensteinische Landtag vertagt, geschlossen oder aufgelöst ist, übernimmt der Landesausschuss Aufgaben des Landtages bis zur Wiedereröffnung des Landtages. Der Landesausschuss ist eine Institution auf Zeit und fungiert als Kontrollorgan.
Landesbürgerinnen Landesbürger	Landesbürgerinnen und Landesbürger sind Landesangehörige.
Landeskirche	Nach der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein hat die römisch-katholische Kirche den Status einer Landeskirche und genießt als solche den vollen Schutz des Staates (Art. 37 LV).
Landesverfassung siehe auch - Verfassung - Verfassung 1862	Laut Verfassung ist das Fürstentum Liechtenstein eine konstitutionelle Erbmonarchie. Die Staatsgewalt wird vom Fürsten und vom Volk ausgeübt. Die erste Verfassung auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage entstand anno 1921 und ist in der Fassung von 2003 gültig. Die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein können Sie unter www.gesetze.li herunterladen.
Landtag	Der Landtag ist Vertretung und „Organ“ des Volks und hat als solches die Aufgabe, die Rechte und Interessen des Volkes wahrzunehmen. Der liechtensteinische Landtag besteht aus 25 Abgeordneten, die nach dem Verhältniswahlrecht gewählt werden. Die Mandatsdauer beträgt vier Jahre.
Legislative	In der dreigliedrigen Gewaltenteilung ist die Legislative die gesetzgebende Gewalt (Landtag), die für die Beratung und Verabschiedung von Gesetzen (Gesetzgebung) zuständig ist. Ihr obliegt die Kontrolle der beiden anderen Staatsgewalten.
Mehrheitswahl - Majorzwahl	Im Gegensatz zur Proporzwahl entscheidet bei diesem Wahlsystem die Mehrheit. Dabei ziehen nur solche Kandidaten oder Parteien in das Parlament ein, die in ihrem jeweiligen Wahlkreis die Mehrheit an Wählerstimmen auf sich vereinigen konnten. Alle anderen Stimmen verfallen, kleine Parteien sind chancenlos. Dieses Prinzip wird auch als „winner-takes-all“-Prinzip bezeichnet.
Milizparlament	In einem Milizparlament sind die meisten Abgeordneten keine Berufspolitiker, sondern sie üben ihr Amt als Abgeordnete nebenberuflich aus.
Monarchie	Der Begriff Monarchie bedeutet „Alleinherrschaft“. Er bezeichnet eine Staatsform, bei der ein Monarch oder eine Monarchin das Amt des Staatsoberhauptes inne hat. Eine Monarchie bildet somit das Gegenstück zur Republik.
Opposition	Parteien, die sich nicht an der Regierung beteiligen.
Parlament	Das Parlament (der Landtag) ist die Volksvertretung. Die Vertreter des Volkes werden durch Wahlen bestimmt. In demokratischen Staaten übt das Parlament ausser der Gesetzgebung auch das Budgetrecht und die Kontrolle der Exekutive aus.
Partei - Wählergruppe	Eine Partei (Wählergruppe) ist eine politische Gesinnungsgruppe mit weitgehend übereinstimmenden Vorstellungen. Parteien beteiligen sich an der politischen Willensbildung. Das Ziel einer Partei ist es, politische Positionen zu besetzen, um ihre Vorstellungen umzusetzen.

Petitionsrecht	Wer sich in seinen Rechten betroffen fühlt, kann seine Wünsche und bitten durch Abgeordnete im Landtag vorbringen lassen
Proporzwahl	Die Proporzwahl ist eine Verhältniswahl. Den Parteien, die bei einer Wahl die vorgeschriebene Prozenzhürde erreicht haben, werden die Mandate im Verhältnis zu ihrem erreichten Stimmenanteil zugeteilt.
Rechtsstaat	Als Rechtsstaat bezeichnet man einen Staat, in dem das Handeln der staatlichen Organe nach den Regeln der Verfassung und den geltenden Gesetzen erfolgen muss. Unabhängige Gerichte überprüfen, ob der Staat die Gesetze einhält und die Grundrechte und Rechte seiner Bürgerinnen und Bürger schützt. Der Gegensatz zum Rechtsstaat ist zum Beispiel ein Polizeistaat oder eine Diktatur.
Referendum	Das Referendum ist eine Volksabstimmung über einen Beschluss des Landtages. Das heisst, dass die Stimmberechtigten nachträglich über einen Gesetzesbeschluss, einen Staatsvertrag oder einen Finanzbeschluss des Landtages abstimmen. Das Referendum ist also ein wichtiges Merkmal der Demokratie.
Regierung	Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein wird auf Vorschlag des Landtages vom Landesfürsten ernannt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Für ihren vielfältigen Wirkungsbereich ist die Regierung dem Landesfürsten und dem Landtag verantwortlich.
Reichsunmittelbarkeit	Reichsunmittelbar waren im Heiligen Römischen Reich bis 1806 Gebiete und Personen, die direkt dem Kaiser und dem Reich unterstanden und somit keinem anderen Landesherrn. Diese Sonderstellung beinhaltete auch die Verpflichtung, dem Kaiser mit "Rat und Tat" zur Seite zu stehen.
Selbstbestimmungsrecht	Nach dem Grundsatz des Völkerrechts besitzt ein Volk oder eine Nation das Recht, unabhängig von anderen Staaten über seinen politischen Status, seine Staats- und Regierungsform und seine wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung selber und frei zu entscheiden. (siehe Charta der Vereinten Nationen)
Selbstversammlungsrecht	Der Landtag wird zu Beginn des Jahres vom Landesfürsten einberufen. Ohne die ordentliche Einberufung (Eröffnung) besitzt der Landtag während des Jahres kein Selbstversammlungsrecht. Mit einer Initiative kann das Volk die Einberufung des Landtags erzwingen.
Souveränität	Das Wort „Souveränität“ bedeutet so viel wie "Unabhängigkeit" und damit das Selbstbestimmungsrecht eines Staates. Die Souveränität eines Staates besteht darin, dass er selbst entscheiden kann, was im Staat nach innen sowie in den Beziehungen zu anderen Staaten geschehen soll. Ein souveräner Staat bestimmt seine Gesetze und seine Regierungsform selbst.
Staatsgewalt	Mit Staatsgewalt meint man allgemein die Hoheitsrechte jedes Staates. Diese Hoheitsrechte übt ein Staat innerhalb seines Staatsgebietes durch die drei Staatsgewalten aus: durch die Regierung (Exekutive: Verwaltung, Beamte, Polizei), den Landtag (Legislative) und durch die Gerichte (Judikative) in Form von Hoheitsakten.

UNO	Die Vereinten Nationen (UNO) wurden nach dem Zweiten Weltkrieg am 24. Oktober 1945 gegründet. Die wichtigsten Aufgaben der Organisation sind die Sicherung des Weltfriedens, die Einhaltung des Völkerrechts, der Schutz der Menschenrechte und die Förderung der internationalen Zusammenarbeit. Liechtenstein trat der UNO am 18. September 1990 bei.
Verfassung siehe auch - Landesverfassung - Verfassung 1862	Eine Verfassung regelt den grundlegenden Aufbau eines Staates, die territoriale Gliederung des Staates, die Beziehung zu anderen Staaten sowie das Verhältnis zu seinen Normunterworfenen und deren wichtigste Rechte und Pflichten. Die auf diese Weise konstituierten Staatsgewalten sind an die Verfassung als oberste Norm gebunden. Die verfassungsgebende Gewalt geht in Liechtenstein vom Fürsten und vom Volke aus.
Verfassung 1862 siehe auch - Landesverfassung - Verfassung	1862 gewährte der regierende Fürst Johann II. die erste Verfassung mit einer gewählten Volksvertretung.
Wahlbezirk	In Liechtenstein bilden das Oberland und Unterland je einen Wahlbezirk. Von den 25 Landtags-Abgeordneten werden 15 im Oberland und 10 im Unterland gewählt. (vgl. Art. 46 LV)
WTO	Die 1995 ins Leben gerufene Welthandelsorganisation mit Sitz in Genf strebt eine weltweite Liberalisierung des Welthandels an.

11. Fragen zur Repetition der einzelnen Kapitel

1. Geografie – Bevölkerung

- 1.1. Welche Staaten grenzen an Liechtenstein?
- 1.2. Wie heissen die Schweizer Kantone, die an Liechtenstein angrenzen?
- 1.3. Welche Landschaften bilden das Fürstentum Liechtenstein?
- 1.4. Welche Bedeutung hat die römisch-katholische Kirche in Liechtenstein?

2. Wirtschaft – Erwerbsleben

- 2.1. Welche Bedeutung haben die Zupendler für die liechtensteinische Wirtschaft?
- 2.2. Wie hat sich die Struktur der liechtensteinischen Wirtschaft in den letzten 50 Jahren verändert?
- 2.3. Welche Personen in Liechtenstein haben eine Krankenversicherung?
- 2.4. Was beinhaltet die erste Säule im Bereich der sozialen Sicherheit?

3. Geschichte des Fürstentums Liechtenstein – Abriss

- 3.1. Wie heisst die Stammburg des liechtensteinischen Fürstenhauses?
- 3.2. Wie kamen die beiden Landschaften Schellenberg und Vaduz in den Besitz des Hauses Liechtenstein?
- 3.3. Wem übertrugen die Fürsten von Liechtenstein die Verwaltung des Fürstentums Liechtenstein?
- 3.4. Was bedeutet der Begriff „Souveränität“? Welche Bedeutung kommt dabei Kaiser Napoleon Bonaparte zu?
- 3.5. Welche Art der Herrschaft wurde 1862 durch die konstitutionelle Verfassung beendet?
- 3.6. Durch welchen Vertrag wurden die Schweiz und Liechtenstein zu einem einheitlichen Zollgebiet?
- 3.7. Welches ist seit 1924 die gesetzliche Währung in Liechtenstein?
- 3.8. Liechtenstein bewahrte in beiden Weltkriegen seine „Neutralität“: Umschreiben Sie diesen Begriff mit eigenen Worten.
- 3.9. Was bedeutete die Aufnahme in den Europarat für Liechtenstein?
- 3.10. Liechtenstein ist seit 1995 Mitglied des EWR: Was bedeutet diese Abkürzung?

4. Das Staatswesen

- 4.1. Jeder Staat besitzt eine politische Ordnung: Welche drei Merkmale muss er aufweisen?
- 4.2. Wie nennt man das Schriftstück, das die verbindliche Ordnung eines Staates festhält?
- 4.3. Aus wie vielen Gemeinden besteht der Staatsverband des Fürstentums Liechtenstein?

5. Grundsätze der Verfassung von 1921 (Stand 2003)

- 5.1. Auf welche zwei Herrschaftsträger (Souveräne) ist die Staatsgewalt in Liechtenstein aufgeteilt?
- 5.2. Wer ist nach der Landesverfassung das Oberhaupt des Staates Liechtenstein?
- 5.3. Was versteht man in einer Erbmonarchie unter „Thronfolge“?
- 5.4. Wem kann der Landesfürst einen Teil seiner Staatsaufgaben übertragen?
- 5.5. Welchen Titel führt der Stellvertreter des Fürsten?
- 5.6. In einem Rechtsstaat sind die Staatsgewalten voneinander getrennt: Welche Aufgaben haben diese Staatsgewalten?
- 5.7. Wie kann das Volk in Liechtenstein seinen Einfluss auf die Politik wahrnehmen?
- 5.8. Welche Rechte können Fürst und Landtag nur gemeinsam ausüben?
- 5.9. Was benötigt in Liechtenstein jedes Gesetz, damit es Gültigkeit erhält?

- 5.10. Aus wie vielen Mitgliedern besteht die Regierung in Liechtenstein?
- 5.11. Für welche Amtsdauer wird eine Regierung eingesetzt?
- 5.12. Von wem wird die Regierung in ihr Amt eingesetzt?
- 5.13. Wer führt den Vorsitz in der Regierung?
- 5.14. Wem gegenüber ist die Regierung für ihre Tätigkeit verantwortlich?
- 5.15. Der Landtag ist ein Milizparlament: Erklären Sie diesen Begriff mit eigenen Worten.
- 5.16. Nennen Sie zwei wichtige Aufgaben, die der Landtag zu erfüllen hat.
- 5.17. Wie nennt man die in den Landtag gewählten Vertreterinnen und Vertreter des Volkes?
- 5.18. Aus wie vielen Mitgliedern setzt sich der Landtag in Liechtenstein zusammen?
- 5.19. Wie heissen die Parteien, deren Kandidaten bei der letzten Wahl in den Landtag gewählt wurden?
- 5.20. Was bedeutet Kandidatenproporz?
- 5.21. Welche Auswirkungen hat das Streichen einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten auf einer Wahlliste?
- 5.22. Erklären sie die Begriffe Initiative und Referendum.
- 5.23. Welche Wahlbezirke gibt es in Liechtenstein?
- 5.24. Wie viele Sitze haben die einzelnen Wahlbezirke im Landtag?
- 5.25. Was versteht man unter dem „Landesausschuss“?

6. Rechte und Pflichten – Rechtspflege

- 6.1. Was versteht man unter Rechtsgleichheit?
- 6.2. Welche Bedeutung hat die Rechtsordnung des Heimatlandes eines Ausländers, der in Liechtenstein wohnt?
- 6.3. Können die Grundrechte eingeschränkt werden?
- 6.4. Welche Pflichten haben Personen, die in Liechtenstein wohnen?
- 6.5. Was geschieht, wenn eine Person eine strafbare Handlung begeht?

7. Das Liechtensteinische Bildungswesen

- 7.1. Wer ist für das Bildungswesen verantwortlich?
- 7.2. Ist der Besuch des Kindergartens verpflichtend?
- 7.3. Wie lange dauert die obligatorische Schulzeit?
- 7.4. Wer trägt die Kosten für den obligatorischen Schulbesuch?
- 7.5. Welche schulischen Möglichkeiten haben Schülerinnen und Schüler nach der fünften Primarschulstufe?
- 7.6. Wie sieht das Ausbildungsangebot nach der obligatorischen Schulpflicht aus?
- 7.7. Unterstützt der Staat Studierende finanziell? Wie?

8. Kleinstaat und Tradition

- 8.1. Was bezeichnet man oft als das Besondere am Staate Liechtenstein?
- 8.2. Welches sind die häufigsten Umgangssprachen in Liechtenstein?
- 8.3. Wann und wie wird in Liechtenstein der Staatsfeiertag begangen?
- 8.4. Welche Traditionen werden in Liechtenstein im Verlaufe eines Jahres gepflegt. (Nennen Sie vier Beispiele.)
- 8.5. Beschreiben Sie je einen Brauch, der mit den Festen „Weihnachten – Fasnacht – Ostern“ in Verbindung steht.